

BayWa r.e. Energieprojekte GmbH

Regionalplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“

Umweltplanung

Artenschutzfachbeitrag

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Projekt-Nr.: 33327-00

Immissionsschutz

Fertigstellung: 20.03.2026

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Ralf Zarnack

Bearbeitung: M.Sc. Landscape Ecology and Nature
Conservation
Leon Siemann

M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Leona Frieboese

Geprüft: M.Sc. Biodiversity, Ecology and
Evolution Daniel Ruppert,
M.Sc. Landscape Ecology and Nature
Conservation
Sabine Lichtnau
20.03.2026

Kontaktaten Auftraggeber: BayWa r.e. Energieprojekte GmbH
Isabelle Bause
Christopher Funke
Arabellastraße 4
81925 München

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TUV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	5
1.3	Begriffserläuterungen	7
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	10
3	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	13
4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	14
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	14
4.2	Datengrundlagen.....	14
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	16
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	16
5.2	Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)	22
6	Konfliktanalyse	25
6.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	26
6.1.2	Fledermäuse	26
6.1.3	Zauneidechse	35
6.2	Europäische Vogelarten	38
6.2.1	Baumpieper.....	38
6.2.2	Feldlerche	40
6.2.3	Grauammer.....	43
6.2.4	Heidelerche.....	45
6.2.5	Kleinspecht	48
6.2.6	Neuntöter	51
6.2.7	Rotmilan.....	53
6.2.8	Schreiadler.....	56
6.2.9	Schwarzkehlchen.....	58
6.2.10	Star	60
6.2.11	Waldlaubsänger	63
6.2.12	Waldschnepfe	65

6.2.13	Weißstorch	67
6.2.14	„Allerweltsarten“ mit Bindung an Gehölze	70
6.2.15	„Allerweltsarten“ mit Bindung an Offenland	75
7	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	78
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	78
7.2	Zusammenfassung und Fazit.....	79
8	Literaturverzeichnis	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	11
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	16
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Vogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	23
Tabelle 4:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens.....	10
Abbildung 2:	Vorhabengebiet mit den jeweiligen Untersuchungsräumen der Kartierungen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen.	13

1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BAYWA R.E. ENERGIEPROJEKTE GMBH beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Ducherow, Amt Anklam Land. Das Projektgebiet befindet sich östlich der Ortslage Schmuggerow und hat eine Größe von rd. 86,6 ha. Im Umgriff des Projektgebietes befinden sich folgende Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 31/2, 31/3 und 34 (tlw.) der Flur 4 sowie das Flurstück 60 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Schmuggerow. Die Flächen unterliegen vollständig der Ackernutzung und weisen ein landwirtschaftliches Ertragsvermögen mit Ackerwertzahlen zwischen 10 und 36 auf.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV (FFH-Richtlinie), europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, (VSchRL 2009) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

- (1) *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
 - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.

- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**
 - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
 - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
 - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
 - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
 - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essenzielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
 - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).

- Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.
- Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
 - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maßen erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Ducherow, östlich der Ortschaft Schmuggerow (Abbildung 1).

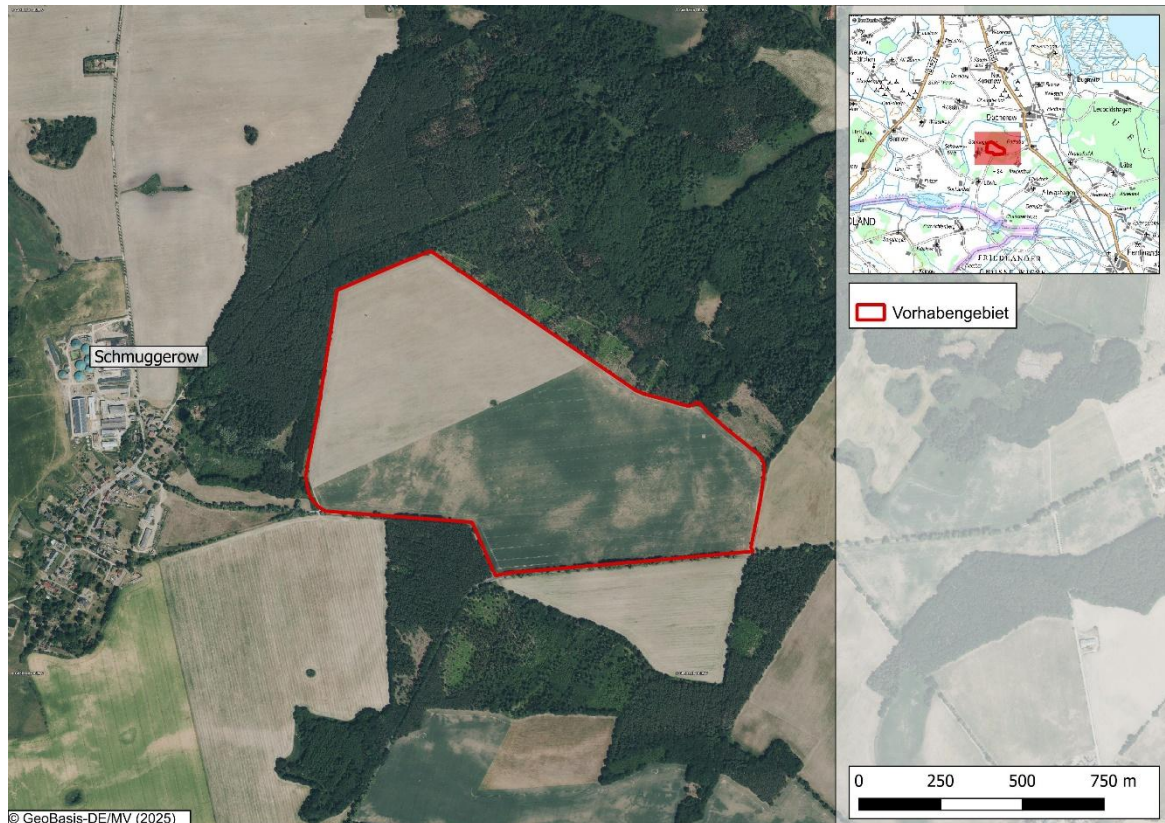


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich auf konventionell genutztem Ackerland und umfasst eine Fläche von rd. 86,67 ha.

Südlich angrenzend verläuft die Landstraße L31 und die Straße zur Ortschaft Schmuggerow. Nördlich und westlich befindet sich der Forst Mootsch. Östlich grenzt eine weitere Ackerfläche an.

Die BAYWA R.E. ENERGIEPROJEKTE GMBH beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von rd. 64,53 MWp. Parallel dazu soll auf 85 % der Fläche weiterhin konventionelle Landwirtschaft betrieben werden, welche als primäre Nutzungsform bestehen bleibt. Die Modulreihen sollen eine Nord-Süd-Ausrichtung haben. Um den Anbau von Agrarprodukten und die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen, werden die Solarmodule mit einem Reihenabstand von 11,6 m aufgestellt. Beidseitige Sicherheitsabstände zu den Trägerpfosten der PV-Anlagen von rd. 80 cm ergeben einen Raum, bzw. eine Arbeitsbreite von rund 10 m für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Solarmodule werden auf einachsigen sog. Trackern (Modultischen) montiert, welche sich nach dem Sonnenstand ausrichten können. Die Achsenhöhe der Solarmodule

beträgt dabei 3,5 m und die maximale Höhe (bei einer Schräglage von 75°) 6,5 m. Grundsätzlich werden die Trägerpfosten in den Boden gerammt, wodurch keine Fundamente erforderlich sind. Aufgrund der Bodengegebenheiten (z.B. Ausgrabestellen durch die landwirtschaftliche Tätigkeit, Stellen mit größeren Findlingen etc.) sind ggf. einzelne Schraub- oder Betonfundamente erforderlich.

Neben den einachsigen Nachführsystemen gehören zur Agri-PV-Anlage auch die notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Stationsgebäude, Verkabelungen, Wartungsflächen, Einfriedungen und optional Stromspeicher.

Die Anlage wird aus Sicherheitsgründen und zum Schutz vor Vandalismus durchgängig umzäunt. Dieser soll entlang der Flächengrenze verlaufen. Die Umzäunung besteht in der Regel aus einem max. 3,0 m hohen Metallzaun mit Übersteigsicherung und verschließbaren Toren. Weiterhin können eine elektronische Überwachung durch bspw. Videokameras erforderlich sein.

Die Einzäunung soll im bodennahen Bereich barrierefrei für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien gestaltet werden. Dieses gilt nicht für die Einfriedung der Bereiche der Starkstromanlagen wie z.B. der Umspannwerke oder Schaltanlagen.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Vorhabenbedingte Wirkungen
baubedingt (zeitlich begrenzt)
- Flächenbeanspruchungen - Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen - Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel - optische, akustische und stoffliche Emissionen - Erschütterungen, Vibrationen und Fahrzeugbewegungen durch Baustellenverkehr - Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten - Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb - optische Wirkungen durch Baupersonal
anlagenbedingt (dauerhaft)
- Flächenbeanspruchung - Zuwegung zu den PV-Modulen auf teilweise versiegelten Wegen (Kiesweg) innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan-Gebietes - Flächenbeanspruchung durch Metallpfosten für die Modultische sowie durch die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen - Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funktionaler Flächenverbrauch - optische Wirkungen - Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung - funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt - Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisierung des reflektierten Lichtes - vertikale Hindernisse im Luftraum

Vorhabenbedingte Wirkungen
<i>betriebsbedingt (dauerhaft)</i>
- Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung - Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen - sonstige Emissionen - Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) - elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)

3 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Als Grundlage für die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden 2024 und 2025 Kartierungen von Brutvögeln und Fledermäusen sowie eine Biotopkartierung durchgeführt. Für die Kartierung wurden vorab spezifische Untersuchungsräume (Vgl. Abbildung 2) festgelegt, die wie folgt definiert sind:

- Artengruppe Brutvögel: alle Brutvögel im Vorhabengebiet zzgl. eines 50 m-Umfeldes, sowie wertgebende Arten und störungssensible Groß- und Greifvögel und deren Horste in einem 300 m-Umfeld
- Artengruppe Fledermäuse: Kartierung im Vorhabengebiet zzgl. eines 50 m-Umfeldes
- Biotopkartierung: Kartierung im Vorhabengebiet zzgl. eines 50 m-Umfeldes

Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen wurde mittels Potenzialabschätzung ermittelt.

Da sich das die Untersuchungsräume der Kartierungen und des Vorhabens unterscheiden (Abbildung 2), wurde in den nicht kartierten Bereichen für kartierte Arten ebenfalls eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

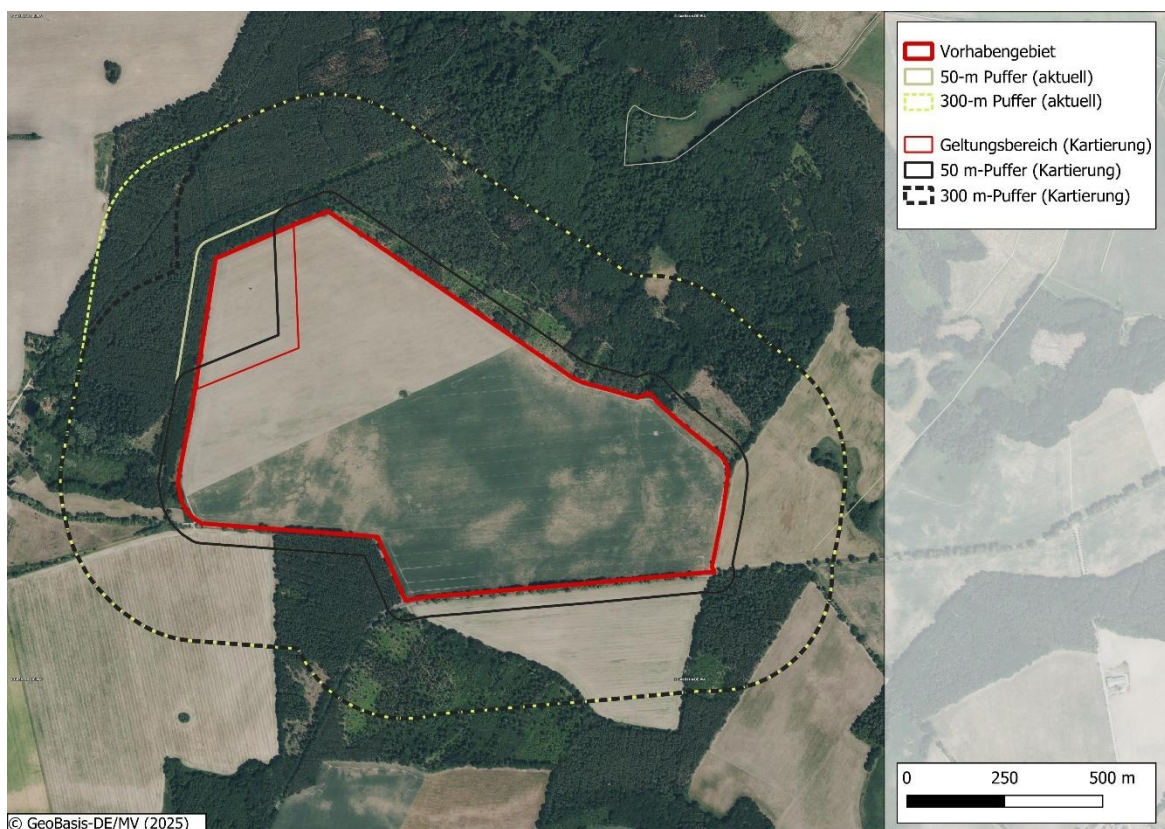


Abbildung 2: Vorhabengebiet mit den jeweiligen Untersuchungsräumen der Kartierungen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (FROELICH & SPORBECK 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5)
 - Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6)
 - Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
 - bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Vorhabengebiet 2024 und 2025 Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt

- Biotope (vgl. Anlage 1)
- Brutvögel (vgl. Anlage 2)
- Fledermäuse (vgl. Anlage 3)

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen

- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (AG GEOBOTANIK M-V 2025)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (LUNG M-V 2025a)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2019a)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (LUNG M-V 2025b)
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (LFA FLEDERMAUSCHUTZ M-V 2025)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2025)

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. (LANA 2006, 2009))

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Vorhabengebiet und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt	nein
Fledermäuse		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Rufe des Typs „Nyctaloid“; bekannte Quartiere und Vorkommen vorwiegend in Küstennähe (SEEBENS et al. 2012, ELLWANGER et al. 2020); ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Bestandssituation in M-V außerhalb der Zugzeiten nicht sehr wahrscheinlich	nein, unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen sowie der Verbreitung in M-V können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Ortungsrufe der Gattung <i>Myotis</i> ; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Bestandssituation in M-V nicht sehr wahrscheinlich	ja
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Ortungsrufe der Gattung <i>Myotis</i> ; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Bestandssituation in M-V nicht sehr wahrscheinlich	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Ortungsrufe der Gattung <i>Myotis</i> ; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht ausgeschlossen werden	ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Ortungsrufe der Gattung <i>Myotis</i> ; Nachweise sind in Norddeutschland sehr selten; in M-V sind lediglich Einzelnachweise bekannt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V 2025), die in großer Entfernung zum Vorhabengebiet liegen; ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Bestandssituation in M-V daher nicht sehr wahrscheinlich	nein, unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen sowie der Verbreitung in M-V können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Rufe des Typs „Nyctaloid“; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung in der Umgebung des Vorhabengebiet nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024 Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in M-V (ELLWANGER et al. 2020)	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Nachweis der Art im Zuge der Fledermauskartierung 2024	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	kein direkter Nachweis der Art im Untersuchungsraum im Zuge der Fledermauskartierung 2024; aber Erfassung nicht eindeutig zu bestimmender Rufe des Typs „Nyctaloid“; Gesicherte Quartiernachweise selten in M-V und überwiegend in Küstennähe oder der Landesgrenze (ELLWANGER et al. 2020, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V 2025) ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Habitatausstattung und der Bestandssituation in M-V nicht sehr wahrscheinlich	nein, unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen sowie der Verbreitung in M-V können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Reptilien		
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze potenziell geeignete Habitatstrukturen festgestellt (Lesesteinhaufen in ruderalem Kriechrasen sowie Fels- und Mauerfluren); ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden	ja
Amphibien		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet oder direkter Umgebung vorhanden	nein
Fische		
Europäischer/Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio/oxyrinchus</i>)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Falter		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung hinsichtlich der Nutzung des Vorhabengebietes als (Teil-)Lebensraum durch Falter gegeben; das Vorkommen der artspezifischen Fraßpflanzen im Eingriffsbereich (Ackerflächen) kann ausgeschlossen werden	nein unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen sowie der bisherigen Flächennutzung können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Arten ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		
Käfer		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Vorkommen der Art in benachbarten Mess-tischblattquadranten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2019b); Nachweis von Stieleichen (potenzielle Brutbäume) im Zuge der Biotopkartierung 2024	nein unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine relevanten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine relevanten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Vorkommen der Art in benachbarten Mess-tischblattquadranten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2019b); Nachweis von potenziellen Brutbaumarten (Stieleiche, Linde, Buche) im Zuge der Biotopkartierung 2024	nein unter Berücksichtigung o.g. Projektwirkungen können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden; keine vertiefte Betrachtung erforderlich
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen Umgebung	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein
Sand-Silberschärpe (<i>Jurinea cyanoides</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	kein Nachweis der Art im Zuge der Biotopkartierung 2024 Vorhabengebiet innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (ELLWANGER et al. 2020, LUNG M-V 2025b); keine geeigneten Standortverhältnisse für ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet	nein

5.2 Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Europäischen Vogelarten anhand der 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung (s. Anlage 2) ermittelt. Die Abschichtung der Brut- und Rastvögel wird entsprechend der Methodik in ökologischen Gilden (bezogen auf ihr Bruthabitat/Rasthabitat) untersucht.

Alle hier ermittelten Vogelarten sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kapitel 6).

Tabelle 3: *Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Vogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Ökologische Gilde	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel mit Bindung an Gehölze	im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 wurden im UG folgende Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze festgestellt. Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heidelerche, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rotkehlchen, Rotmilan, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp Gem. uNB-Stellungnahme vom 08.05.2024 (AZ: 00876-24-46) befindet sich ein Brutwald des Schreiadlers südlich des PG (< 1.500 m entfernt)	ja
Brutvögel mit Bindung ans Offenland	im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 wurden im UG folgende Offenlandbrüter nachgewiesen Feldlerche, Goldammer, Graumammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen	ja
Brutvögel mit Bindung an Gewässer/Röhricht	im Zuge der UG 2024 wurden im Vorhabengebiet folgende Brutvögel mit Bindung an Gewässer/Röhricht nachgewiesen Schlagschwirl Das Revier befindet sich in 270 m Entfernung zum Vorhabengebiet und es sind keine Eingriffe in relevante Brut- und Nahrungshabitate geplant, weshalb eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.	nein
Brutvögel mit Bindung an Gebäude	im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 wurden im UG keine Brutvogelarten mit Bindung an Gebäude nachgewiesen	nein
Rastvögel	Das Vorhabengebiet besitzt keine Eignung als bedeutsame Rastflächen. Das Vorhabengebiet ist	nein

	zum Großteil von Waldflächen umgeben, sodass große Teile der Fläche bereits von störepfindlichen Rastvogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, Kranich) gemieden werden. Gemäß LUNG M-V (2025a) grenzt südwestlich des Vorhabens, auf der anderen Seite der Straße, eine Rastfläche von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2 & 3) an. Die nächstgelegenen Schlafplätze von Kranichen, Gänsen und Schwänen befinden sich ca. 5 km südöstlich des Vorhabens im Putzarer See.	
--	---	--

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulissee hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit „!“ bzw. „!!“ gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.2 Fledermäuse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:						
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungstatus/Erhaltungszustand in M-V						
Art	Nachweis	Anhang II/IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Jb, HB	IV	x	3	3	U1
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	-	IV	x	2	*	XX
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	-	II, IV	x	1	G	U2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	HB	IV	x	4	*	U1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	-	II, IV	x	2	*	U2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	HB	IV	x	3	*	FV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Jb, HB	IV	x	3	V	U1
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	-	IV	x	1	D	U2
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Jb, HB	IV	x	4	*	U1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Jb, HB	IV	x	4	*	FV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Jb, HB	IV	x	3) ¹	*	FV
Nachweis: Jb – Jagdbeobachtung, HB – Horchbox FFH- Richtlinie: streng geschützte Arten (Anhang IV) und besonders geschützte Arten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie) Rote Liste M-V (LABES et al. 1991): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 3) ¹ – die Art wurde 1991 noch nicht in der RL erfasst, die Arttrennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuauflage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (www.lfa-fledermausschutz-mv.de), 4 – potenziell gefährdet Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020): 2 – stark gefährdet, D – Daten ungenügend, V – Vorwarnliste, * – ungefährdet Erhaltungszustand M-V: U2 = ungünstig - schlecht, U1 = ungünstig - unzureichend, FV = günstig, XX = unbekannt (gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2013-2018) (CULMSEE et al. 2023)						
2. Charakterisierung und Bestandssituation						
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten						

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

E. serotinus besiedelt bevorzugt gehölzreiche Stadt- und Dorfrandlagen. Charakteristische Jagdhabitats zeichnen sich durch einen lockeren Gehölzbestand, v.a. aus Laubbäumen, aus. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Quartiere (Sommer- wie Winterquartiere) befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen, Hohlräume, etc.). Transferflüge finden in Höhen von ca. 10-15 m statt. Der Aktionsradius um ihre Sommerquartiere beträgt durchschnittlich 6,5 km, um Wochenstuben ca. 4,5 km. Die Tiere bejagen pro Nacht 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete. Im städtischen Bereich jagen die Tiere selten 1000 m vom Quartier entfernt. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in Dörfern. Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn diese Art nutzt gern lokale Insektenkonzentrationen aus.

Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) bevorzugt reich strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften (wie lichte Au- oder Hallenwälder). Die Jagd erfolgt mit wenigem Flug bis in Kronenhöhe. Sommerquartiere werden vorwiegend in Bäumen, aber auch in Gebäuden bezogen. Winterquartiere sind vorwiegend mäßig feuchte bis feuchte und frostfreien Bauten (z.B. Keller, Bunker, Festungsanlagen). Zur Wochenstubenzeit werden Jagdgebiete im näheren Umfeld der Wochenstuben genutzt (Homerange 1 bis 5 km², Fernflüge sind möglich). Bei der saisonalen Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum werden ca. 10 bis 50 km (max. 270 km) zurückgelegt; die Wanderrichtung ist vorwiegend Nord-Süd gerichtet.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Als wassergebundene Art benötigt die Teichfledermaus als Jagdlebensraum stehende oder langsam fließende Gewässer. Hier jagt die Teichfledermaus in Höhen von 10-60 cm im schnellen, geradlinigen Flug über vegetationslosen Wasserflächen und sammelt die Beute mithilfe ihrer großen Füße von der Wasserfläche ab. Als Jagdgebiete werden aber auch Wiesen und Wälder genutzt. Als Sommerquartiere werden bevorzugt Dachräume von Kirchen, aber auch Flachdächer bezogen, vereinzelt wurden Tiere aber auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen gefunden. Als Winterquartiere werden feuchtkalte Bauwerke aufgesucht (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Die Entfernungen zwischen Quartier und Jagdgebiet betragen im Mittel bis zu 10-15 km. Hierbei fliegen sie häufig entlang von tradierten Flugrouten, insb. entlang von Fließgewässern. Längere Flüge über zusammenhängendes Grünland wurden aber auch beobachtet. Bei den saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legt die Teichfledermaus Entfernungen von bis zu 300 km zurück und gehört damit zu den Mittelstreckenziehern.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

M. daubentonii ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr anpassungsfähig. Vorrangig werden Gewässer oder das Umfeld von Gewässern zur Jagd genutzt, aber auch Wälder und lockere Gehölzbestände (Parks, Streuobstwiesen) werden von einzelnen Tieren bejagt. Die Quartiergebiete befinden sich entweder in Gehölzbeständen im näheren Umfeld des Jagdhabitats oder in entfernt liegenden Waldgebieten oder Siedlungen. Die Art besiedelt im Sommer bevorzugt Baumquartiere, seltener Gebäude. Wochenstubenquartiere werden alle 2-3 Tage gewechselt. Als Winterquartiere werden feuchtkalte Bauwerke aufgesucht (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebieten erfolgen überwiegend strukturgebunden. Der Aktionsradius von Weibchen beträgt bis zu ca. 6-10 km um das Quartier, Männchen können Distanzen bis über 15 km zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegen. Die Größe der Jagdgebiete ist unterschiedlich. Es werden zwischen 2-8 Teiljagdgebiete aufgesucht. Die Jagd erfolgt zwischen 15 und 45 Minuten nach Sonnenuntergang und 30 Minuten vor Sonnenaufgang, im April und Oktober endet die Jagd bereits um Mitternacht. In den ersten beiden Nachtstunden ist die Aktivität am größten, dauert aber in Abhängigkeit vom Insektenangebot über die Nacht an.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bevorzugt zur Jagd v.a. Wälder mit wenig Bodenvegetation; hierbei v.a. Wälder mit hohem Laub- bzw. -Laubmischwaldanteil; daneben auch Wiesen, Weiden, Äcker in frisch gemähtem, abgeweideten bzw. geernteten Zustand. Die Jagd erfolgt in zügigem Flug in 1-2m Höhe. Dabei werden die Beuteinsekten oft auf dem Boden ergriffen. Die Mausohren können, wie die Langohren auch passiv orten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Wochenstuben sind zumeist sehr individuenstark und werden in Dachräumen, aber auch Widerlagern großer Brücken bezogen. Sommerquartiere der Männchen sind sehr variabel. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Keller) mit feuchtwarmen Bereichen, einzeln oder in Clustern. Die Art ist sehr quartiertreu. Zwischen Sommer-, Winter- und Schwärmquartieren legt das Mausohr regional wandernd Distanzen von 50-100 km zurück. Die Strecke zwischen Quartier und Jagdgebiet kann bis zu 26 km groß sein. Das Gesamtjagdhabitat umfasst 100-1.000 ha.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Als überwiegend baumbewohnende Art nutzt M. nattereri nahezu alle Waldtypen und locker mit Bäumen bestandene Lebensräume (Parks, Obstwiesen, Gehölzsäume entlang von Gewässerufern). Offenland wird selten bejagt, wird aber in der Nähe von Gehölzbeständen aufgesucht. Als Sommerquartiere werden v.a. Baumhöhlen genutzt, vereinzelt auch Gebäude. Die Hangplätze in Wochenstubenkolonien werden alle 2-5 Tage gewechselt. Als Winterquartiere nutzt die Art feuchtkalte Bauwerke (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Die Jagdgebiete sind bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Das Gesamtjagdhabitat umfasst im Mittel 215 ha und beinhaltet bis zu 6 Teiljagdgebiete mit 2-10 ha Größe. Der Ausflug erfolgt etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang und endet mit Beginn der Morgendämmerung. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Als ursprüngliche Laubwaldart besiedelt N. noctula heute ein weites Spektrum an Habitaten einschließlich Siedlungsräumen. Voraussetzung ist ein ausreichender Baumbestand oder eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten, da die Art zum Nahrungserwerb sehr schnell und geradlinig in Höhen von 10-50 m mit rasanten Sturzflügen jagt. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann die Jagd auch in geringeren Höhen erfolgen, meist aber mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichten Vegetation. Quartiere werden in Bäumen (v.a. Spechthöhlen in Höhen von 4-12 m), seltener in Gebäuden bezogen. Zur Überwinterung nutzen die Tiere ebenfalls überwiegend Baumhöhlen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier für Jagdflüge etwa bei Sonnenuntergang und legen Distanzen bis zu 2,5 km zurück. Es wurden aber auch Entfernungen bis 26 km nachgewiesen. Definierte Jagdgebiete gibt es häufig nicht. Die Tiere durchstreifen den Luftraum mehr oder weniger ungerichtet und fliegen dabei relativ kleine Gebiete mit hoher Insektendichte regelmäßig ab. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstrecken-Ziehern.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Bindung an Laubwälder mit hohem Altholzbestand. Daneben, aber deutlich seltener, ist die Art in Parkanlagen und Streuobstwiesen anzutreffen. Als Quartiere bevorzugt der Kleine Abendsegler natürlich entstandene Baumhöhlen (z.B. Fäulnishöhlen, nach Blitzschlag überwallte Spalten, Ausfaltungen, Zwiesel, etc.), alternativ auch Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Im Winter zieht sich die Art in Einzelfällen auch in Gebäude zurück. N. leisleri gehört zu den sogenannten migrierenden Fledermausarten. Der saisonale Zug erfolgt in Richtung Nordost bzw. Südwest. Hierbei wurden Strecken von bis zu 1.500 km nachgewiesen. Die Jagd erfolgt im schnellen, meist geradlinigen Flug dicht über oder unter den Baumkronen hinweg sowie entlang von Waldwegen und –schneisen, aber auch im freien Gelände auch über Gewässern und an Straßenlaternen. Die Wechsel der Sommerquartiere erfolgen oft täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Von Kleinen Abendseglern ist bekannt, dass eine Kolonie im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzt. Zur Jagd werden Entfernungen bis zu 4,2 km zum Quartier zurückgelegt. Der Aktionsradius umfasst 7,4-18,4 km². Individuelle Jagdgebiete sind nicht bekannt. Es werden dagegen geeignete Habitate großräumig beflogen. Nur insektenreiche Jagdgebiete, wie Gewässer und Straßenlampen, werden kleinräumig bejagt. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstrecken-Ziehern.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

P. nathusii ist bevorzugt in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten, gern in Gewässernähe anzutreffen. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten. Sommerquartiere befinden sich v.a. in

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserschneckenfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Bäumen (Rindenspalten, Baumhöhlen), aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäuden. Einzeltiere wurden auch in Fertigungsspalten von Brücken o.ä. nachgewiesen. Paarungsquartiere liegen meist exponiert: Alleebäume, einzelstehende Häuser, Brücken, Beobachtungstürme. Die Art zählt zu den weitziehenden Arten. Ein Großteil der Tiere verlässt M-V zur Überwinterung. Nur Einzelnachweise von überwinternden Tieren bisher. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Die Rauhautfledermaus kann aber auch über Gewässern und teilweise um Straßenlaternen jagend beobachtet werden. Bei den Rauhäuten werden zwei Hauptaktivitätszeiten unterschieden: in Wochenstubegebieten eine bei Sonnenuntergang und eine zweite 90-30 Minuten vor Sonnenaufgang, in Paarungsgebieten eine vor Mitternacht und eine zweite vor Sonnenaufgang. Bei ihren Nahrungsflügen entfernen sich die Tiere im Mittel bis zu 6,5 km von ihren Quartieren. Das Gesamtjagdhabitat kann über 20 km² groß sein und beinhaltet 4-11 Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Ausdehnung. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstrecken-Ziehern.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Hinsichtlich Lebensraumnutzung ist *P. pipistrellus* sehr flexibel. Bevorzugt werden Wälder und Gewässer, in urbanen Räumen und ländlichen Siedlungen kommt die Art aber ebenso vor. Als ursprünglicher Felsenbewohner nutzt die Zwergfledermaus heute Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Aber auch hinter Baumrinden können Tiere gefunden werden. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Hierbei werden oberirdische Gebäudeteile ebenso wie Keller, Tunnel, usw. aufgesucht. Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Bei der Jagd können die Tiere entlang der Strukturen über Stunden patrouillierend beobachtet werden. Die Entfernungen zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten betragen dabei im Mittel 1,5 km. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstrecken-Ziehern.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Im Unterschied zur Zwergfledermaus ist *P. pygmaeus* stärker an gewässerbezogene Lebensräume (Bruchwälder, Niederungen, gehölzbestandene Stand- und Fließgewässer) gebunden. Dies betrifft v.a. die Wochenstubezeit. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt. Verkleidungen von Holzwänden, Hohlwänden und Zwischendächern aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden von den Tieren als Sommer- und Zwischenquartier besiedelt. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Die Distanzen zwischen Wochenstuben und den Jagdgebieten betragen im Mittel 1,7 km. Hier fliegt die Art Einzelbüsche oder Bäume intensiver ab als ihre weiträumiger patrouillierende Schwesternart, oft jagen die beiden Arten auch syntop. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstrecken-Ziehern.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Breitflügelfledermaus

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld.

In M-V wird eine flächige Verbreitung der Großen Bartfledermaus mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in alten, feuchten und strukturreichen Laubwäldern. Die Große Bartfledermaus wird nur vereinzelt in Winterquartieren nachgewiesen.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) zählt in M-V zu den seltenen Fledermausarten. Aktuell sind zwei Sommerquartiere und mehrere Winterquartiere der Art in M-V bekannt.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Wasserfledermaus

Die Art ist in M-V flächig und gleichmäßig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte stellen die Mecklenburgische Seenlandschaft und andere gewässerreiche Gebiete dar. In allen geeigneten Winterquartieren wird die Wasserfledermaus regelmäßig nachgewiesen.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zählt in M-V zu den seltenen Fledermausarten. Derzeit sind nur wenige Quartiere in M-V bekannt.

Fransenfledermaus

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Schwerpunktartig wurde die Fransenfledermaus in alten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen – und zur Überwinterung flächendeckend in allen geeigneten Winterquartieren festgestellt.

Großer Abendsegler

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtgebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierten Gebäuden festgestellt.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler ist in M-V flächendeckend verbreitet, aber im Vergleich zum Großen Abendsegler deutlich seltener. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in waldreichen Gegenden. Bekannte Wochenstuben wurden u.a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan nachgewiesen.

Rauhautfledermaus

In M-V ist die Art flächendeckend verbreitet, zeigt aber lokale/regionale Unterschiede in der Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist in M-V die häufigste Art mit der höchsten Bestandsdichte. Sie ist flächendeckend anzutreffen. Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit einem gewässer-, wald- und feuchtgebietsreichen Umfeld (Jagdgebiete).

Mückenfledermaus

Die Art ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, aber mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Gebieten mit gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

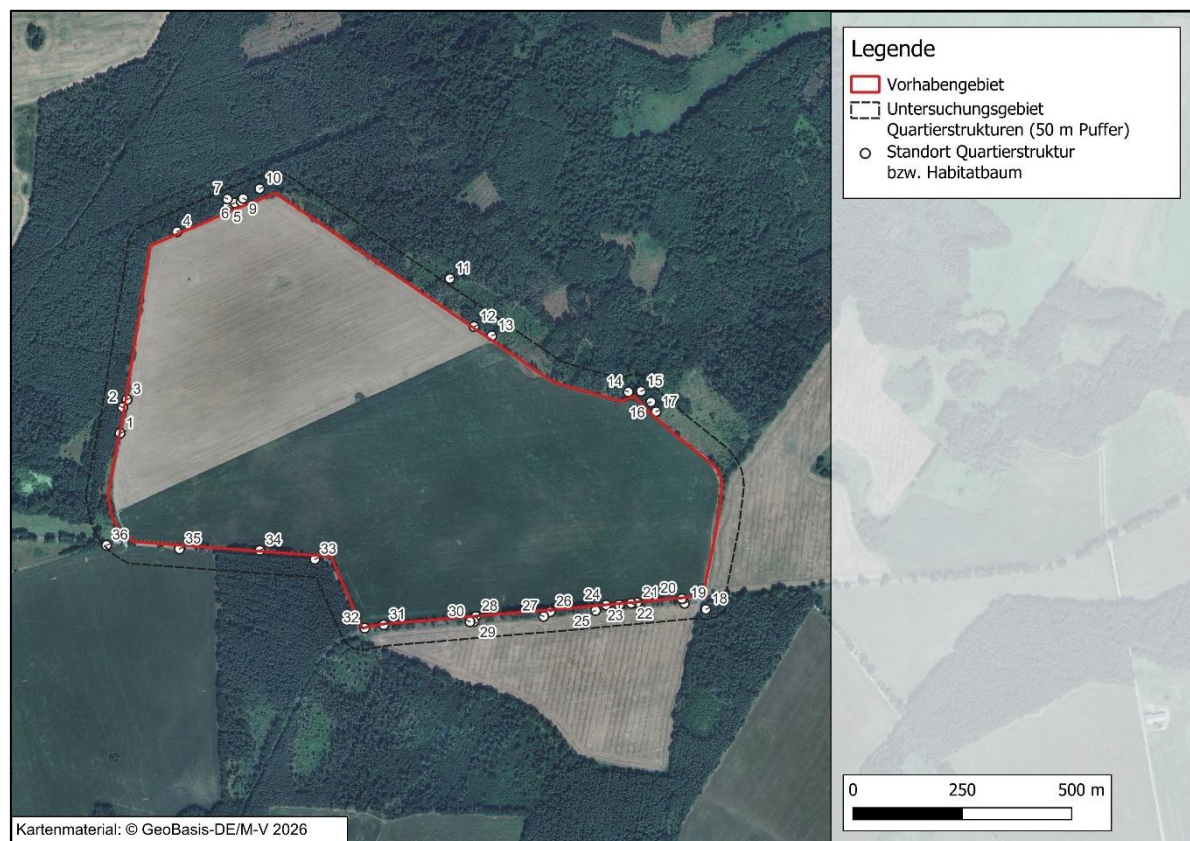
Zur Erfassung des Fledermausbestands sowie potenziell nutzbarer Habitatstrukturen wurden im Vorhabengebiet zusätzlich eines artgruppenspezifischen Puffers von 50 m systematische Untersuchungen durchgeführt. Im Zeitraum Mai bis September 2024 erfolgten akustische Erfassungen (Detektor- und Horchboxerfassungen), im März 2025 erfolgte über Sichtbeobachtung die Kontrolle auf potenziell nutzbare Quartierstrukturen.

Kartierung von potenziellen Quartierbäumen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Insgesamt wurden 36 Einzelbäume im Jahr 2025 mit potenziell geeigneten Strukturen für Fledermäuse im artgruppenspezifischen Untersuchungsraum festgestellt. Detaillierte Parameter zu den erfassten Gehölzen sind dem entsprechenden Kartierbericht (UMWELTPLAN GMBH 2025) zu entnehmen, eine Übersicht der Lage gibt die untenstehende Abbildung.



Übersicht und Lage der festgestellten Quartierbäume im Vorhabensgebiet zzgl. eines 50 m-Puffers

Details zu den nachfolgend beschriebenen bioakustischen Untersuchungen sowie die Verortung und genaue Verteilung der Rufsequenzen können dem entsprechenden Kartierbericht (UMWELTPLAN GMBH 2025) entnommen werden.

Transektkartierung mit Fledermausdetektor

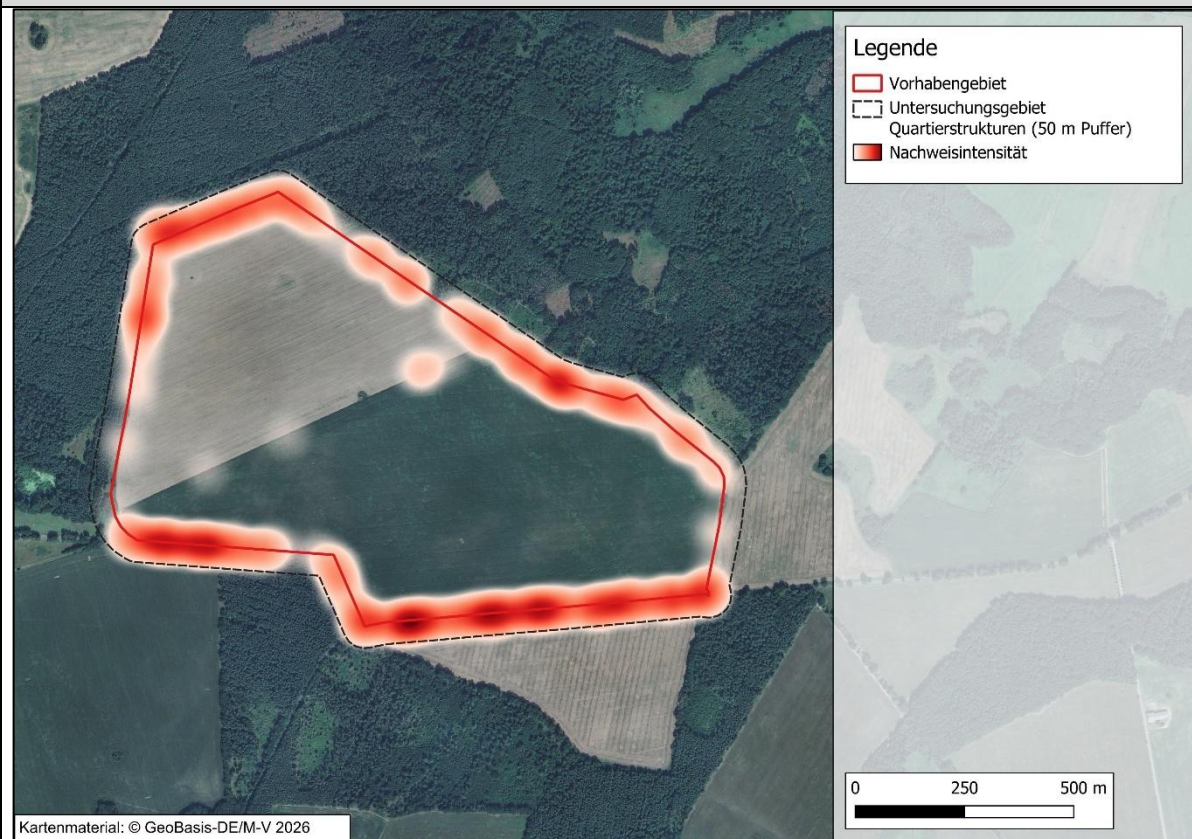
Insgesamt wurden entlang des Außengrenze des Vorhabensgebiets in je fünf Erfassungsnächten 351 Rufsequenzen aufgenommen. Teilweise ließen sich die Rufsequenzen aufgrund sich überschneidender Rufparameter lediglich bis auf Gattungsniveau bestimmen (*Myotis spec.*, *Pipistrellus spec.*/"Pipistrelloid") oder einer Rufgruppe („Nyctaloid“) zuordnen.

Arteninventar

Im Rahmen der Detektorbegehungen bzw. Transektkartierungen ließen sich mit Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus insgesamt 5 Arten eindeutig im Untersuchungsraum nachweisen. Zudem wurden weitere, nicht eindeutig identifizierbare Rufkontakte von *Myotis spec.*, „Pipistrelloid“ und „Nyctaloid“ verzeichnet.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)



Kernelbasierte Heat-Map auf Grundlage der Gesamtaktivitäten aller Fledermausarten über den gesamten Untersuchungszeitraum (mit Zunahme der Nachweisintensität steigt auch die Farbintensität)

Horchboxerfassungen (stationär)

Insgesamt wurden an drei Horchbox-Standorten während fünf Aufnahmeperioden (Dauer je einer gesamten Nacht) 4260 Rufsequenzen aufgenommen. Teilweise ließen sich die Rufsequenzen aufgrund sich überschneidender Rufparameter lediglich bis auf Gattungsniveau bestimmen (*Myotis spec.*, *Pipistrellus spec.*/"Pipistrelloid") oder einer Rufgruppe („Nyctaloid“) zuordnen.

Arteninventar

Im Rahmen der stationären Horchboxerfassungen ließen sich mit dem Großen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus insgesamt 7 Arten eindeutig im Untersuchungsraum nachweisen. Zudem wurden an allen Horchboxstandorten nicht eindeutig identifizierbare Rufkontakte von *Myotis spec.*, „Pipistrelloid“ oder „Nyctaloid“ verzeichnet. Zwischen den Horchboxstandorten bestehen große Unterschiede bezüglich der Anzahl der aufzeichneten Rufsequenzen bzw. Kontakte (Standort 1 = 1137 Kontakte, Standort 2 = 2277 Kontakte, Standort 3 = 846 Kontakte).

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)



Lage der drei Horchboxstandorte im Vorhabengebiet

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner geplanten Fällung von Bäumen oder anderer Gehölze mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen für Fledermäuse. Somit kann eine Tötung und Verletzung von potenziell in ihren Quartieren befindlichen Tieren ausgeschlossen werden. Weitere Verletzungs- oder Tötungsrisiken während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

Aus Sicherheitsgründen ist eine durchgehende Umzäunung der fertig errichteten Anlage vorgesehen. Obwohl Zäune in gewissen Ausführungen teilweise im Zuge von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genutzt werden (bspw. im Straßenbau, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023) können diese auch Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigen (MITCHELL-JONES et al. 2017). Da es vereinzelt Hinweise auf Fledermäuse als Opfer von Zäunen um Photovoltaik-Freiflächenanlagen gibt, deren Schätzung bei 2,6 toten Tieren pro km und Jahr liegt (FELDMEIER 2024), kann eine Verletzung und Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

FM-VM 1 Abstandsregelung Zaun zu Fledermausflugstraßen

Auf Grundlage der bekannten Gesamtaktivitäten aller Fledermausarten im Untersuchungsgebiet können Bereiche mit verstärkter Nutzung als Flugstraße oder Jagdgebiet benannt werden. Diese befinden sich entlang der Alleebäume an der südlichen Vorhabengrängsgrenze sowie der Waldkante entlang der nördlichen Vorhabengrängsgrenze. Zur Vermeidung von potenziellen Kollisionen von Fledermäusen mit der Umzäunung ist entlang

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
aller angrenzenden Gehölzbereiche ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem zu errichtendem Zaun und dem Traufenbereich der Gehölze einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenfalls für die Lückenbereiche in den Waldkanten mit ruderalem Kriechrasen, Fels- und Mauerfluren sowie Lesesteinhaufen einzuhalten. Zudem darf beim Übersteigschutz des Zauns in diesen Bereichen keine Ausführung mit Stacheldraht gewählt werden, da Fledermäuse daran hängen bleiben können.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner Fällung von Bäumen, der Entnahme von Teilen von Bäumen oder anderer Gehölze mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen für Fledermäuse. Betroffenheiten gebäudebewohnender Fledermausarten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich im Vorhabengebiet keine Bestandsgebäude befinden. Potenzielle Funktionsbeeinträchtigungen von Quartieren können grundsätzlich auch infolge von baubedingten Lichtemissionen entstehen. Für die Bauabläufe ist jedoch keine unvermeidbare Nacharbeit außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten am Tage vorgesehen. Zudem werden keine dauerhaften baulichen Anlagen mit nächtlicher Beleuchtung errichtet, sodass lichtinduzierte Störwirkungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, wenn ein für den Reproduktionserfolg essenzieller Nahrungsraum oder der Zugang zu Wasser verloren geht (DIETZ et al. 2016). Anhand der festgestellten Gesamtaktivitäten sowie der Habitatausstattung kann insbesondere für die Allee-bäume entlang der südlichen Vorhabengebietsgrenze sowie die Waldkanten entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze von grundsätzlich bedeutenden Teilnahrungsräumen ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme FM-VM 1 ist jedoch von keiner Beeinträchtigung dieser Teilnahrungsräume auszugehen. Aufgrund der hauptsächlich landwirtschaftlichen Flächennutzung und dem damit verbundenen geringen Nahrungsangebot sind die Landwirtschaftsflächen grundsätzlich als untergeordnetes Nahrungshabitat einzustufen. Im Zuge der automatisch-stationären Horschboxerfassungen wurden dennoch punktuell, geringe bis mittlere Gesamtaktivitäten von Arten mit geringer bis mittlerer Strukturbindung inmitten der Vorhabengebietsfläche festgestellt. Eine Nutzung der Landwirtschaftsflächen im Vorhabengebiet als Teilnahrungsraum kann demnach nicht ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Da auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Ducherow eine Agri-PV-Anlage nach Kategorie I der DIN SPEC 91434 errichtet werden soll, darf gemäß Nr. 5.2.3 der DIN SPEC 91434 der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen höchstens 10 % der Gesamtprojektfäche betragen. Die geplante Agri-Photovoltaikanlage sieht somit eine fortführende landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabengebietsfläche auf mindestens 85 % der Gesamtfläche vor. Mit einem geplanten Reihenabstand der Solarmodule von jeweils 11 m bleiben große, lineare Bereiche der bestehenden Landwirtschaftsflächen weiterhin erhalten und stehen weiterhin als Nahrungsraum zur Verfügung.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Lichtinduzierte Störwirkungen sind wie bereits unter Pkt. 3.2 dargelegt nicht zu erwarten. Lärm- bzw. Schallinduzierte Störwirkungen während der Bauphase wirken kleinräumig bzw. bauabschnittsweise und nur temporär.	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Störfaktoren bekannt. Hinweise auf einen sog. „lake-effect“ (Oberflächen von Solarmodulen werden mit Wasseroberflächen verwechselt) sind bisher nicht bestätigt (FELDMEIER 2024, KNE 2024).	
Da im Vorhabengebiet keine Gehölze entnommen werden und unter zusätzlicher Berücksichtigung von FM-VM 1 kommt es zu keinen Störungen von Flug- oder potenziellen Migrationsrouten.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.1.3 Zauneidechse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungstatus und Erhaltungszustand in M-V			
☒ Anhang IV FFH-RL	RL D	V	☐ Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
☐ Anhang II FFH-RL	RL M-V	2	☒ Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)
			☐ Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG			☐ Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<u>Phänologie:</u> Beginn der jährlichen Aktivitätsphase abhängig von der Witterung, der geografischen Breite und der Höhenlage; verlassen der Winterquartiere meist ab Ende März/Anfang April, vereinzelt schon ab Ende Februar; Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai; Eiablage erfolgt in MV frühestens ab Mitte Mai bis Anfang Juni, seltener bis Ende Juni oder Anfang Juli; Schlupf der Jungtiere nach etwa 53-73 Tagen (Mitte/Ende August); Adulttiere ziehen sich ab Anfang September, vorwiegend aber Ende September oder Anfang Oktober in ihre Winterverstecke zurück, Schlüpflinge bleiben noch bis Mitte/Ende Oktober aktiv; bei günstiger Witterung können einzelne Tiere auch in den Wintermonaten beobachtet werden. <u>Reproduktion:</u> Eiablage erfolgt in etwa 4-10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen; Gelege weisen bei älteren Weibchen zwischen 9 und 14 Eier auf; Jungtiere können gegen Ende ihres zweiten Sommers ausgewachsen sein; Eintritt der Geschlechtsreife vermutlich im 3. oder 4. Kalenderjahr. <u>Lebensraumsprüche:</u> ursprünglicher Waldsteppenbewohner; heute Besiedlung von Dünengebieten, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen; als Kulturfolger auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten; Habitatausstattung gekennzeichnet durch sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sowie durch das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen,			

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Totholz usw. als Sonnenplätze; als <u>Überwinterungsquartiere</u> dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstübben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. <u>Aktionsradius:</u> Schlüpflinge entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort; Adulti zeigen Ortsveränderungen von mehr als 100 m; höchste Wanderaktivität kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife mit maximalen Wanderleistungen von mehr als 300 m innerhalb mehrerer Wochen, im Einzelfall wurden bis zu 1200 m registriert, entlang von Bahnlinien wurden Wanderstrecken von 2-4 km pro Jahr nachgewiesen.	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden entlang der westlichen und der nördlichen Vorhabengebietsgrenze potenziell geeignete Habitatstrukturen festgestellt (ruderaler Kriechrasen entlang von Waldkanten, Lesesteinhaufen in ruderalem Kriechrasen sowie Fels- und Mauerfluren), ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Die Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenhabitaten überschneiden sich teilweise mit dem Vorhabengebiet. Die geplanten PV-Module werden auf den Ackerflächen, und somit vollständig außerhalb der potenziellen Zauneidechsenhabitate errichtet. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kann für diesen Baubereich somit ausgeschlossen werden. Für die geplante Umzäunung der PV-Anlage ergibt sich eine räumliche Überschneidung mit den potenziellen Zauneidechsenhabitaten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme FM-VM 1 ist die Umzäunung der PV-Anlage in einem Abstand von 5 m zum Traufenbereich der Gehölze (gesamte Waldkante; ebenfalls in Bereichen mit ruderalem Kriechrasen, Fels- und Mauerfluren sowie Lesesteinhaufen) und somit außerhalb der potenziellen Zauneidechsenhabitate zu errichten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kann für die Errichtung der Umzäunung somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Unter Berücksichtigung der Maßnahme FM-VM 1 finden keine Eingriffe in den potenziellen Zauneidechsenhabitaten statt. Daher kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Störungen können für die Zauneidechse vorhabenbedingt durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen eintreten, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ☐ ja ☒ nein	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Baubedingte Störungen durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von Bewegungen, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen wirken jeweils nur auf Tiere, deren Habitatflächen unmittelbar an das Baufeld grenzen. Alle potenziellen Habitatflächen liegen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme FM-VM 1 mehr als 5 m vom Vorhabenbereich entfernt, und befinden sich damit außerhalb der Reichweite baubedingter Störwirkungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Zauneidechse kann somit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorhabengebiet befinden sich keine relevanten Ausbreitungskorridore, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Zauneidechse durch anlagebedingte Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgeschlossen werden kann. Zudem ist die Umzäunung des Vorhabengebiets nach Errichtung durchlässig für Reptilien. Da das Vorhabengebiet aufgrund seiner bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet ist, können erhebliche betriebsbedingte Störungen infolge der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Zauneidechse ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Baumpieper

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien			
☐ Anhang I der VSRL	RL D	V	☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	3	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter			☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter offener bis halboffener Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern die er als Singwarten nutzt. Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, ist aber auch in Feldgehölzen und Baumgruppen sowie baumbestandenen Wegen und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen zu finden (SÜDBECK <i>et al.</i>, 2005). Vor allem außerhalb der Brutzeit wird auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden nach kleinen Insekten und im Frühling und Herbst auch nach Vegetabilien (BAUER <i>et al.</i>, 2005). <i>Brutzeit:</i> A 04 – E 07 (LUNG, 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> k.A. (GASSNER <i>et al.</i> 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD, 2010)			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (~ 90.000 BP) ist der Bestand stark zurückgegangen (VÖKLER, 2014).			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten 13 Baumpieperreviere im UG nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich primär an den Waldkanten entlang des Vorhabengebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.			

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:



Lage der nachgewiesenen Baumpieperreviere

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge des Vorhabens kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) ausgeschlossen werden, da eine hinreichend große Entfernung des Eingriffsbereichs zu den Revieren gegeben ist.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz nicht unterschritten wird (ca. 20 m). Es wird ein Abstand von 30 m zum Waldgebiet durch das Vorhaben eingehalten. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen, die geeignet sind, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu führen, können aufgrund der speziellen Projektwirkungen nicht prognostiziert werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	
Es besteht keine räumliche Überlagerung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte mit dem Baufeld. Die Bruthabitatate sind nicht betroffen, es werden keine Gehölze entfernt. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
☒ ja ☐ nein	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	
☐ ja ☒ nein	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	
☐ ja ☒ nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	

6.2.2 Feldlerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D 3 ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3 ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Als Nahrung werden im Frühling/Sommer überwiegend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer und im Herbst/Winter Getreidekörner, Samen von krautigen Pflanzen, Keimlinge und zarte Blätter gesammelt (BAUER et al., 2005).	
Brutzeit: A 03 – M 08 (LUNG, 2016)	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Fluchtdistanz: 20 m (GASSNER et al. 2010)

Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD, 2010)

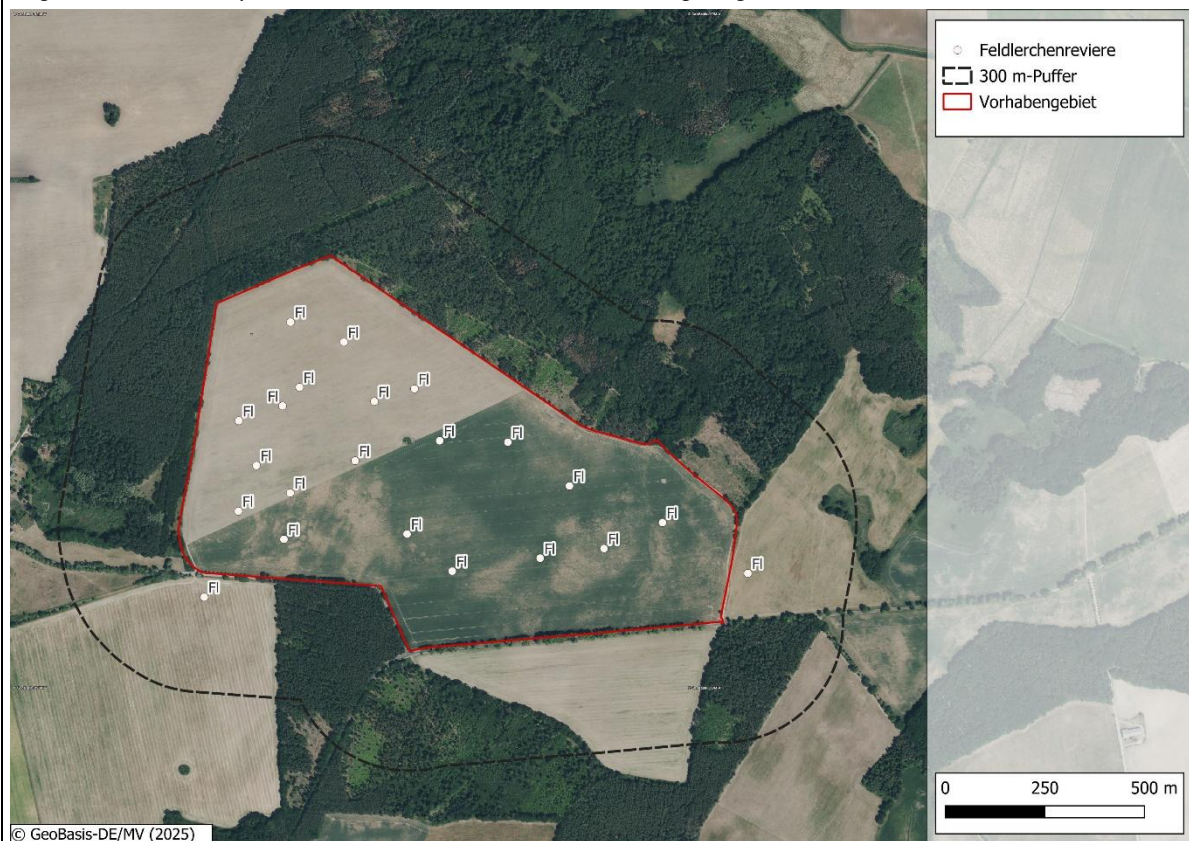
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER, 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (600.000-1.000.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten 22 Feldlerchenreviere im UG nachgewiesen werden. Dabei befinden sich 20 Reviere im Vorhabengebiet und je eins östlich und südwestlich des Vorhabengebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt



Lage der nachgewiesenen Feldlerchenreviere

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Da sich einige Reviere im Projektgebiet befinden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (insb. Jungvögel oder Gelege) nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist für Brutvögel mit bauzeitlichen Lärmemissionen sowie optischen Störwirkungen durch eine verstärkte Präsenz von Menschen und Baufahrzeugen zu rechnen. Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der geringen Entfernung zu den Revieren (Feldlerche < 20 m artspezifische Fluchtdistanz) zum Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrecht erhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen. Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☒ ja ☐ nein	
Für die Feldlerche ist als Fortpflanzungsstätte das Nest bzw. der Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt. Aufgrund der baubedingten Beanspruchung der Offenlandflächen können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Vorhabengebiets nicht ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	☐ ja ☒ nein
Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaften und meidet vertikale Strukturen. Studien zeigen, dass die Feldlerche auf Flächen mit Photovoltaikanlagen bei geeigneten Pflegemaßnahmen in größeren Zahlen erfolgreich brüten (ROLF PESCHEL, DR. TIM PESCHEL 2025), jedoch wird bei dem o.g. Projekt weiterhin konventionelle Landwirtschaft betrieben. Auf solchen Flächen ist der Bruterfolg von Bodenbrütern durch die Bewirtschaftung bereits verringert und durch die Kombination mit Vertikalstrukturen einer Photovoltaikanlage ist davon auszugehen, dass die Feldlerche die Fläche zukünftig meidet.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
FI-CEF 1: Schaffung alternativer Bruthabitate zum Schutz der Feldlerche	
Vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgt die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung oder einer Blühfläche, zur Schaffung von geeigneten Brutstrukturen für die Feldlerche. In Hinblick auf die Größe der Ausgleichsfläche wird für die Feldlerche gemäß MULNV und FÖA (2021) ein durchschnittlicher Raumbedarf von 0,5 ha pro Revier zugrunde gelegt. Dies ergibt einen Flächenbedarf von 10 ha Ausgleichsfläche für 20 Feldlerchenreviere. Unter Berücksichtigung eines Vorbesatzes von einem Feldlerchenrevier auf 4 ha Intensivacker (gem. Stellungnahme uNB Vorpommern-Greifswald, Aktenzeichen 00876-24-46) im Bereich der zu schaffenden Ausgleichsfläche (ergibt einen anzunehmenden Vorbesatz von 2,5 Revieren (1,25 ha) zzgl. des Vorbesatzes von 0,3 Revieren (0,15 ha) der zusätzlichen Ausgleichsfläche), steigt der Ausgleichsbedarf auf insgesamt 11,4 ha. Die Ausgleichsfläche wird in räumlicher Nähe zum Vorhaben stehen und sich nicht weiter als 2 km entfernt befinden. Es wird ein Mindestabstand von 200 m zu Wäldern und 50 m zu Hecken und Einzelbäumen eingehalten (MULNV und FÖA 2021). Die Pflege erfolgt mit einem an die Feldlerche angepassten Bewirtschaftungsregime. Folgende Maßgaben sind bei der Pflege zu berücksichtigen: - Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist im engen räumlichen Kontext möglich - Brachen: Umbruch alle zwei Jahre im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (ggf. ist der Rhythmus an Vegetationsstruktur anzupassen)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ☐ ja ☒ nein	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der FI-CEF 1 ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein	

6.2.3 Grauammer

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D ☒ V ☒ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☒ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V ☒ V ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Als Offenlandbrüter werden als Brutlebensraum Staudenfluren, aufgelassene Grünländer, Saumstrukturen, Brachen u. a. mit eher geringem Gehölzbestand genutzt. Vertikalstrukturen werden als Ansitzwarten benötigt. Die Nahrungssuche findet überwiegend auf dem Boden statt, dabei werden überwiegend Sämereien von Wildkräutern und Getreide bevorzugt, im Sommer jedoch auch Insekten (BAUER et al. 2005).	
Brutzeit: A 03 – E 08 (LUNG M-V 2016)	
Fluchtdistanz: 40 m (GASSNER et al. 2010)	
Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.500 bis 16.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 (10.000-18.000 BP) lässt sich keine eindeutige Bestandsänderung ableiten. Landesweit betrachtet ist aktuell aber von einer geringeren Dichte auszugehen. Die Küstenbereiche sind am dichtesten besiedelt.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnte ein Grauammerrevier im UG nachgewiesen werden. Das Revier befindet sich westlich außerhalb des Vorhabengebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Graumammer (*Emberiza calandra*)



Lage des nachgewiesenen Graumammerreviers

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Bau- und anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) können ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt nicht mit dem Baufeld überschneidet.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes können nicht ausgeschlossen werden, da sich das Revier innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befindet (< 40 m vom Baufeld entfernt).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Bauzeitfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die **Ackerbereiche** des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen.	
Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Für die Graumammer ist als Fortpflanzungsstätte das Nest/Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016).	
Das Revier befinden sich in einer Gehölzreihe, die sich außerhalb der geplanten Anlage und dessen Einzäunung befindet und somit erhalten bleibt. Im Falle einer Meidung der angrenzenden PV-Anlagen, besteht die Möglichkeit auf gleichwertige Habitatstrukturen in der näheren Umgebung auszuweichen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte bleibt somit gewahrt. Zudem wird gemäß FI-CEF 1 im näheren Umfeld des Vorhabens Extensivgrünland angelegt, welches auch der genannten Art als Brut- und Nahrungshabitat dienen kann.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, bzw. die betriebsbedingten Störungen vergleichbar zur Vorbelastung sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

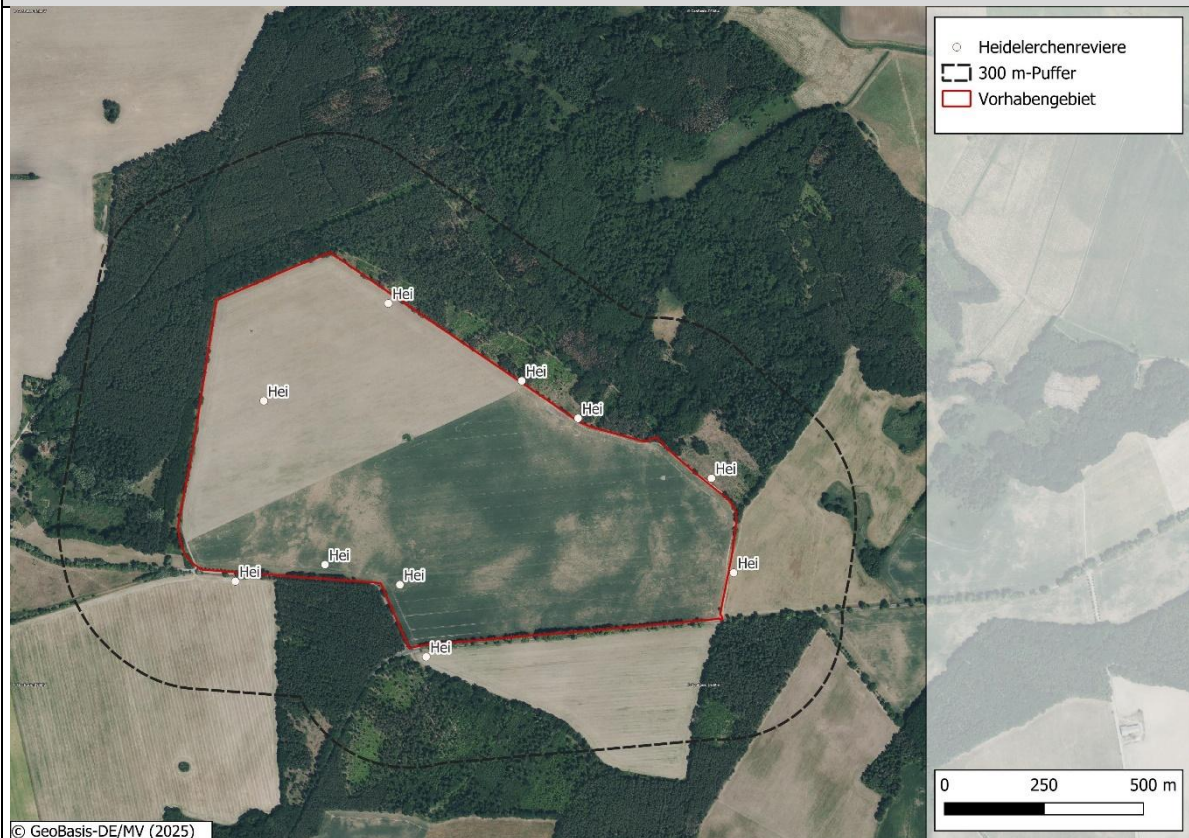
6.2.4 Heidelerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)			
☒ Anhang I der VSRL	RL D	V	☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☒ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	-	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter			☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
Heidelerchen benötigen trockene, gut durchsonnte Standorte mit teilweise vegetationslosen Arealen und angrenzender lückenhafter, nicht zu hoher Vegetation. Dabei müssen Bäume, Sträucher, Zäune und andere Vertikalstrukturen als Sing- und Sitzwarten vorhanden sein. Demzufolge findet man die Art in extensiv beweideten Trockenrasen- und Heidegebieten, aber auch auf temporären Brachen, Kahlschlägen, Aufforstungen und unter Stromtrassen in Wäldern (EICHSTÄDT et al., 2006). Die Nester werden am Boden in Bereichen mit fehlender oder schütterer Vegetation angelegt wie großflächigen Kiefernforsten insbesondere auf Aufforstungsflächen, Wildäckern, Waldblößen oder Waldschneisen. Während die Nahrung im Frühjahr aus Grasspitzen, Knospen und jungen Blättern besteht, werden im Sommer überwiegend Insekten verzehrt. Der Nahrungserwerb findet am Boden statt (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> M 03 – E 08 (LUNG M-V 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> 20 m (GASSNER et al. 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD 2010)			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
Die Art ist im gesamten Land verbreitet, weist aber auch größere Verbreitungslücken auf, in denen ihre Lebensraumansprüche nicht hinreichend erfüllt werden. Die Art ist in M-V eine mittelhäufige Art. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 3.500-6.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (4.000-5.000 BP) zeigt sich ein gleichbleibender bis leicht steigender Bestand an (VÖKLER 2014).			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potenziell möglich	
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten zehn Heidelerchereviere im UG nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.			

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Heidelerche (*Lullula arborea*)



Lage der nachgewiesenen Heidelerchenreviere

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Da sich einige Reviere im Vorhabensgebiet befinden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (insb. Jungvögel oder Gelege) nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist für Brutvögel mit bauzeitlichen Lärmemissionen sowie optischen Störwirkungen durch eine verstärkte Präsenz von Menschen und Baufahrzeugen zu rechnen. Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der geringen Entfernung zu den Revieren (Heidelerche < 20 m artspezifische Fluchtdistanz) zu den Eingriffsbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die **Ackerbereiche** des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Heidelerche (<i>Lululla arborea</i>)	
Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
Bei der Heidelerche ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert und der Schutz erlischt nach Aufgabe des Revieres (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016). Das Revier überschneidet sich mit dem Baufeld.	
Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Die Heidelerche ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchten Fläche wieder durch die Heidelerche als Bruthabitat genutzt werden können, da ein ausreichend breiter besonnener Streifen (ca. 9 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen, ZAPLATA UND STÖFER 2022). Darüber hinaus wird ein Waldabstand des Vorhabens von 30 m gewahrt.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es für das Revier der Heidelerche im durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das Baufeld weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung des Reviermittelpunktes kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur ein Revier der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.5 Kleinspecht

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D 3 ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)			
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	-	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter			☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art Als Bruthabitat nutzt der Kleinspecht viele verschiedene strukturreiche Gehölzstrukturen wie alte Laubwälder mit hohem Bruch- und Totholzanteil oder feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. Aber auch anthropogen entstandenen Baumstrukturen (Parks, Gärten) entsprechen seinen Habitatansprüchen. Die Nahrung des Kleinspechts ist überwiegend tierisch z. B. Spinnen, Insekten und deren Larven (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> A 03 – A 08 (LUNG M-V 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> 30 m (GASSNER et al. 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD 2010)			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern ist der Kleinspecht fast flächendeckend verbreitet. Auf der Insel Hiddensee ist kein Vorkommen bekannt. Kleinere Verbreitungslücken bestehen auf der Insel Rügen und im Bereich des süd-westlichen Vorlands der Seenplatte. Generell wird von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen. Der Brutbestand im Kartierzeitraum 2005-2009 beläuft sich auf 2.500-3.900 Brutpaare (VÖKLER 2014).			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnte ein Revier des Kleinspechts im UG nachgewiesen werden. Das Revier befindet sich außerhalb des Vorhabengebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.			
			
Lage des Kleinspechtreviers im UG			
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
Im Zuge des Vorhabens kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) ausgeschlossen werden, da eine hinreichend große Entfernung des Eingriffsbereichs zum Revier gegeben ist.	
Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz nicht unterschritten wird (ca. 30 m). Es wird ein Abstand von 30 m zum Waldgebiet durch das Vorhaben eingehalten. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Erhebliche betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen, die geeignet sind, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu führen, können aufgrund der speziellen Projektwirkungen nicht prognostiziert werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016).	
Es besteht keine räumliche Überlagerung des nachgewiesenen Reviermittelpunktes mit dem Baufeld. Die Bruthabitats sind nicht betroffen, es werden keine Gehölze entfernt. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Vorhabenbedingte Störwirkungen können für Brutvögel v.a. durch akustische und optische Reize entstehen.	
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der hier betrachteten Brutvogelart beträgt 30 m.	
Bauarbeiten während der Brutzeit entfalten keine baubedingten Störwirkungen auf angrenzend brütende Tiere, da der Abstand zwischen den Reviermittelpunkten und dem Eingriffsbereich die Fluchtdistanz nicht unterschreitet (ca. 30 m Distanz durch Waldabstand).	
Die PV-Anlage kann darüber hinaus zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.6 Neuntöter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien			
☒ Anhang I der VSRL	RL D	-	☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	-	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter			☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
Von Gebüschbrütern werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt. Diese Art besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Für die Nistplatzwahl und das Aufspießen größerer Insekten wie Hummeln und Käfer benötigt der Neuntöter dornreiche Büsche wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten, aber auch Spinnen und Kleinsäuger (junge Feldmäuse oder ausnahmsweise auch Jungvögel) (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> E 04 – E 08 (LUNG M-V 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> 30 m (GASSNER et al. 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD 2010)			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500 bis 14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (20.000-25.000 BP) hat der Bestand deutlich abgenommen (VÖKLER 2014).			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich		
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten drei Neuntöterreviere im UG nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich östlich und südlich außerhalb des Vorhabengebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.			

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Neuntöter (*Lanius collurio*)



Lage der nachgewiesenen Neuntöterreviere

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m). Somit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko von Eiern und Jungvögeln durch die Vergrämung der Elterntiere.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsamen Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen, die geeignet sind, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu führen, können aufgrund der speziellen Projektwirkungen nicht prognostiziert werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Bauzeitregelung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Bauzeitregelung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die **Ackerbereiche** des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Für den Neuntöter ist als Fortpflanzungsstätte das Nest und das Brutrevier definiert, dessen Schutz mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) erlischt (LUNG M-V 2016).	
Es besteht keine räumliche Überlagerung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte mit dem Baufeld. Die Bruthabitats sind nicht betroffen, es werden keine Gehölze entfernt. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig. Durch die Anlage von Blühstreifen unterhalb der Module kommt es zur Aufwertung der Fläche, da das Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert wird.	
Unter Berücksichtigung von BV-VM 1 bleiben durch kleinräumige Verlagerung der Reviermittelpunkte die Reviere erhalten.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da unter Berücksichtigung der BV-VM 1 keine Reviere von baubedingten Störungen betroffen sein werden. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

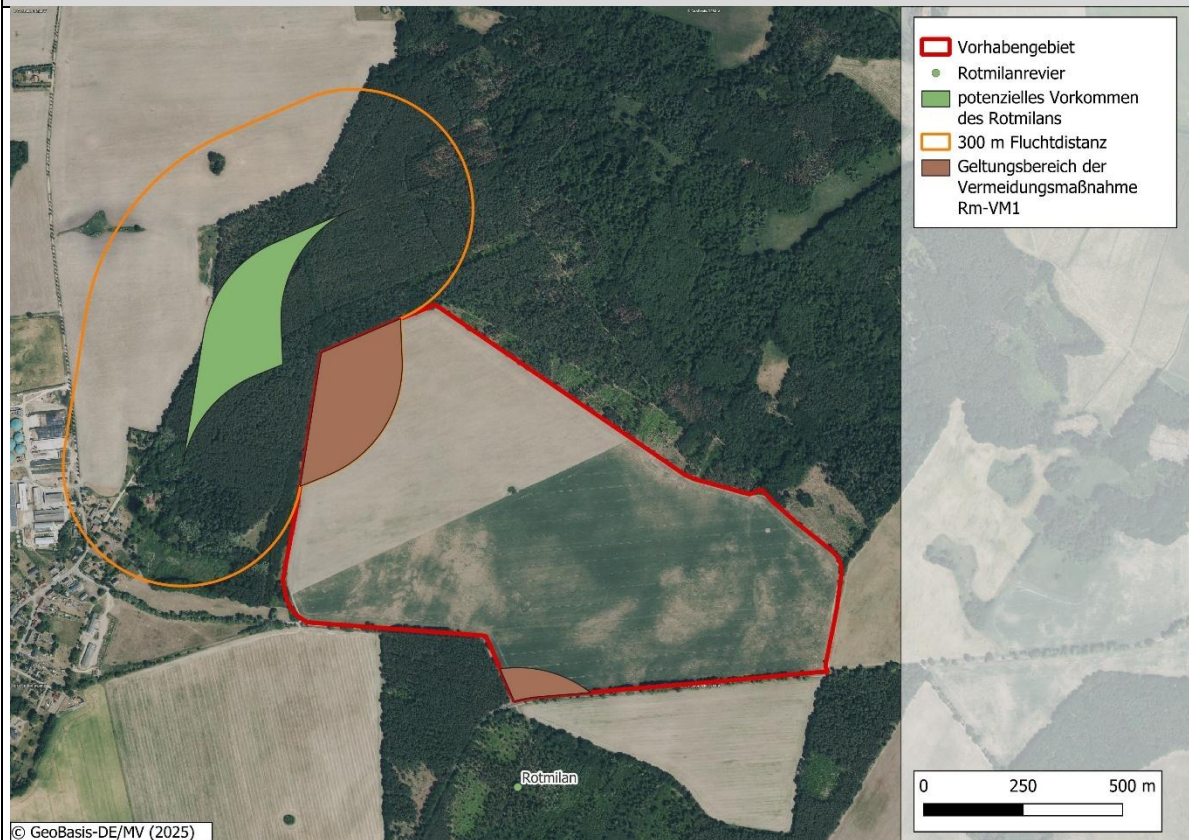
6.2.7 Rotmilan

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
☒ Anhang I der VSRL	RL D	-	☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	
☒ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	
☐ Koloniebrüter			☐ < 1.000 BP in M-V	
2. Charakterisierung und Bestandssituation				
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art				
Der Rotmilan bevorzugt als Lebensraum eine reich gegliederte Landschaft mit Wald, wobei dem Baumbrüter Randbereiche von Altholzbeständen sowie auch Feldgehölze, Solitäräume und sogar Hochspannungsmasten als Brutplatz dienen. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft mit hoher Kleinsäugerdichte, in denen nach Fischen, Vögeln bis Hühnergröße und Säugetieren (Hamster, Hasen nur als Aas) gejagt und gesucht wird. Weiterhin dienen Regenwürmer, viele Kleinsäuger, Wildaufbrüche und Schlachtabfälle als Nahrungsquelle (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> M 03 – M 08 (LUNG M-V 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> 300 m (GASSNER et al. 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD 2010)				
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern				
Die Art ist in allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (2005-2009) von 1.400 bis 1.900 BP. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 ist die Schätzung der Anzahl Rotmilan-BP geblieben. Allerdings wird darauf verwiesen, dass der Bestand sich tatsächlich aber verringert hat (VÖKLER 2014). Bei der landesweiten Erfassung 2011/2012 konnte nur noch ein Bestand von ca. 1.200 BP für M-V hochgerechnet werden (OAMV 2014).				
2.3 Bestand im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnte ein Rotmilanrevier im südlichen UG nachgewiesen werden. Das Revier befindet sich südlich außerhalb des Vorhabengebietes. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt. Durch die nachträgliche Anpassung des Geltungsbereichs wurde der neue 300 m-Umkreis um das Vorhabengebiet nicht vollständig untersucht. Daher ist das Vorkommen eines weiteren Reviers im Nordwesten potenziell möglich.				

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Rotmilan (*Milvus milvus*)



Lage des nachgewiesenen und potenziellen Rotmilanvorkommens und der Rm-VM 1

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m). Der Horst befindet sich mittig im Hasentannen-Forst, wodurch ein Schutz vor optischen und akustischen Störungen durch die Vegetation besteht. Des Weiteren befindet sich die Landstraße L31 mit mäßigem Verkehrsaufkommen zwischen Horst und Vorhabengebiet, wodurch der Standort vorbelastet ist und somit besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Eiern und Jungvögeln durch die Vergrämung der Elterntiere durch das Vorhaben besteht.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsamen Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungsarbeiten und Emissionen kann aufgrund der o.g. Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Rm-VM 1: Strikte Bauzeitenregelung für den Rotmilan (siehe vorherige Abbildung)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes sind alle Baumaßnahmen im 300 m-Umfeld um das besetzte Revier sowie im nicht kartierten 300 m-Umfeld im Nordwesten **außerhalb der Kernbrutzeit des Rotmilans (Anfang März bis Mitte Juli)** durchzuführen.

Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine erneute Brut des Rotmilans im bekannten Horst stattfinden. Gleiches gilt für den nicht kartierten 300 m-Bereich im Nordwesten. Bei Nichtbesetzung können auch im 300 m-Umfeld des kartierten Reviers sowie des nicht kartierten Bereiches im Nordwesten Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der **BV-VM 1** sind zu beachten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
Für den Rotmilan ist als Fortpflanzungsstätte der Horst und mit 50 m störungsarmer Umgebung definiert, dessen Schutz mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 3 Brutperioden) erlischt (LUNG M-V 2016). Im Zuge der Baumaßnahmen sind keine Gehölzfällungen geplant und der Horst befindet sich > 200 m entfernt vom Vorhaben. Das Vorhaben wird auf einer intensiv genutzten Ackerfläche durchgeführt, welche nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die Art dient. Daher bleibt die Fortpflanzungsstätte erhalten und ihre Funktionalität wird gewahrt.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Der Horst befindet mittig im Forst Hasentannen, wodurch ein Schutz vor optischen und akustischen Störungen durch die Vegetation besteht. Des Weiteren befindet sich die Landstraße L31 mit mäßigem Verkehrsaufkommen zwischen Horst und Vorhabengebiet, wodurch der Standort vorbelastet ist.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein	

6.2.8 Schreiadler

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☒ Anhang I der VSRL	RL D 1 ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☒ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 1 ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Die Horststandorte des Baumbrüters liegen vor allem in störungsarmen, naturnahen Waldgebieten. Die bevorzugten Nahrungshabitate sind Grünlandflächen, insbesondere im Nahbereich der Brutwälder. Gejagt werden vor allem Kleinsäuger (Mäuse, Maulwurf, Ratten, Hamster etc.) und ein mehr oder weniger konstanter Anteil an Vögeln (schlecht fliegende Jungvögel und Bodenbrüter). Weiterhin ist Aas eine Nahrungsquelle, aber auch Kleptoparasitismus bei anderen Greifvögeln (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> A 04 – M 09 (LUNG M-V 2016)	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	
Fluchtdistanz: 300 m (GASSNER et al. 2010)	
Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Besiedlung ist auf die östlichen Landesteile beschränkt (VÖKLER 2014). Im Jahr 2015 gab es einen Gesamtbestand von 87 besetzten Rev. (PG GVS M-V, 2016). Der Bestandstrend ist für die letzten 20 Jahre abnehmend. In den letzten Jahren ist aber eine Bestandsstabilisierung bzw. leichter Bestandsanstieg erkennbar (von 79 Revierpaaren im Jahr 2009 auf 87 Revierpaare im Jahr 2015).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Gem. der uNB-Stellungnahme vom 08.05.2024 (AZ: 00876-24-46) befindet sich ein Brutwald des Schreiadlers südlich des PG (< 1.500 m entfernt).	
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten keine Nachweise von Schreiadlern im UG erbracht werden.	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
Der Brutwald des Schreiadlers befindet sich außerhalb des Projektgebiets, wodurch baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (insb. Jungvögel oder Gelege) ausgeschlossen werden können.	
Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m) zum Brutwald. Es besteht somit kein erhöhtes Tötungsrisiko von Eiern und Jungvögeln durch die Vergrämung der Elterntiere durch das Vorhaben.	
Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsamen Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungsarbeiten und Emissionen kann aufgrund der Entfernung zum Brutwald ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
Für den Schreiadler ist als Fortpflanzungsstätte das gutachterlich festgelegte Waldschutzareal bzw. der Brutwald definiert, dessen Schutz zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016).	
Zum Erhalt der Funktionalität der Fortpflanzungsstätte sind essenzielle Nahrungsflächen in Form von Grünland, Ackerstillegung und andere offene Flächen (außer bestellter Acker) im 3.000 m-Umfeld um den Brutwald definiert (LUNG M-V 2016). Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um 86,67 ha konventionellen Ackerlandes, welches einen geringen Wert als Nahrungsfläche für den Schreiadler aufweist. Im Umfeld des Brutwaldes befinden sich großflächige essenzielle Nahrungshabitate im Bereich der Niederung des Anklamer Mühlgrabens (westlich) und des Landgrabens (südlich).	
Schreiadler reagieren empfindlich auf starke Veränderungen ihres Umfeldes und des Landschaftsbildes. Zwischen Brutwald und Projektgebiet befindet sich ein weiterer Waldabschnitt und eine Landstraße mit Alleeebäumen. Dies führt zu einer Sichtverschattung des Projektes für den Schreiadler. Es ist daher keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte ableitbar.	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Die Umsetzung des Vorhabens in weniger als 1.500 km Entfernung zum Brutwald führt aus gutachterlicher Sicht aus den o.g. Gründen (Sichtverschattung durch Wald, bestehende Landstraße zw. Brutwald und PG) nicht zu Auslösung des Schädigungs-/Störungsverbot.	
Im vorliegenden Fall befindet sich zwischen dem von der uNB angeführten Schreiadlerbrutwald und dem Vorhaben sowohl ein weiteres Waldgebiet als auch die Landstraße L31, sodass auch hier von einer Sichtverschattung (Wald) und einer gewissen Gewöhnung an anthropogene Strukturen (Straße) ausgegangen werden kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.9 Schwarzkehlchen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D - ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V - ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☒ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter, aber flächendeckender Vegetation und höheren Werten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsende Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER et al. 2005)	
Brutzeit: A 03 – E 10 (LUNG M-V 2016)	
Fluchtdistanz: 40 m (GASSNER et al. 2010)	
Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Das Schwarzkehlchen ist inzwischen im gesamten Land verbreitet, jedoch eher lückig. Bei der Kartierung 2005-2009 ergaben sich 450 bis 750 BP bei einer Rasterfrequenz von 28,1 %. Bei der Kartierung 1994-1998 wurde der Bestand auf 20 bis 50 BP geschätzt, was einer Rasterfrequenz von 2,9 % entsprach. Somit hat sich die Art mit einer Änderung der Rasterfrequenz von +884 % sehr stark vom Westen ins gesamte Land verbreitet (VÖKLER 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnte ein Schwarzkehlchenrevier nachgewiesen werden. Das Revier befindet sich im östlich UG außerhalb des Vorhabengebietes. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)



Lage des nachgewiesenen Schwarzkehlchenreviers.

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Das Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel oder Gelege) bei Durchführung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Nähe zu potenziellen Bruthabitaten (<17 m) nicht ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, da diese zeitlich begrenzt sind und die damit verbundenen Störwirkungen vergleichsweise gering ausfallen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel

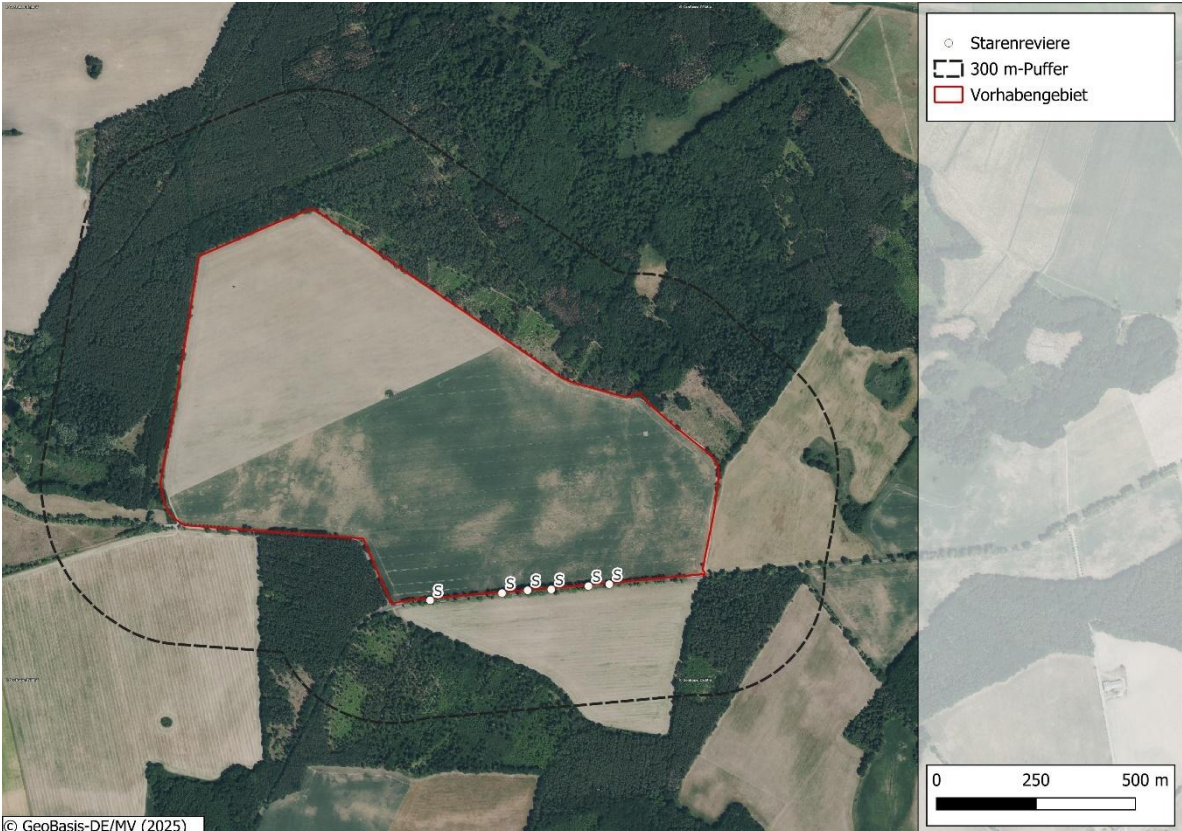
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die **Ackerbereiche** des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen. Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
Für das Schwarzkehlchen ist als Fortpflanzungsstätte das Nest/Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016). Das Revier befindet sich östlich des Geltungsbereiches außerhalb der geplanten Anlage und dessen Einzäunung und bleibt somit erhalten. Direkt an das Revier grenzen ausreichend Nahrungshabitate. Zudem wird gemäß FI-CEF 1 im näheren Umfeld des Vorhabens Extensivgrünland angelegt, welches auch der genannten Art als Brut- und Nahrungshabitat dienen kann.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ☐ ja ☒ nein	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da unter Berücksichtigung der BV-VM 1 keine Reviere von baubedingten Störungen betroffen sein werden. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein	

6.2.10 Star

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art Der Star ist ein Höhlenbrüter und besiedelt Auenwälder, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln. Ebenso werden Habitate der Kulturlandschaft (Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen) und Siedlungsbereiche (Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten) besiedelt. Er sucht auf kurzrasigem Grünland in 200-500 m Entfernung zur Nisthöhle nach Nahrung, die sehr vielseitig ist. Sie besteht im Frühjahr und Frühsommer überwiegend aus Insekten und deren Larven oder anderen Wirbellosen (Käfer, Heuschrecken, Grillen etc.). Im Sommer und Herbst ernährt sich die Art nahezu nur von Beeren und Obst und im Winter häufig von Abfällen auf Misthaufen, Deponien oder Haushaltsabfällen an und in Siedlungen (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> E 02 – A 08 (LUNG M-V 2016) <i>Fluchtdistanz:</i> 15 m (GASSNER et al. 2010) <i>Störungsempfindlichkeit:</i> – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern Der Star ist der zweithäufigste Brutvogel in M-V mit 340.000 bis 460.000 BP und einer flächendeckenden Verbreitung. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 hat sich der Bestand nahezu verdreifacht, wobei die Bestandsschätzung laut VÖKLER (2014) näher untersucht werden sollte, da er die Bestandseinschätzung als eher unrealistisch einstuft.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten sechs Starenreviere im UG nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabengebiets und befinden sich in den Alleegebäuden entlang der L31. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.  © GeoBasis-DE/MV (2025)	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<i>Lage der nachgewiesenen Starenreviere.</i>	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Die Reviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel oder Gelege) bei Durchführung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.	
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Nähe zu potenziellen Bruthabitaten (<5 m) nicht ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich die Reviere direkt an einer mäßig befahrenen Landstraße, was zu einer Vorbelastung des Gebietes führt, jedoch hat direkte menschliche Anwesenheit eine stärkere Scheuchwirkung verglichen mit vorbeifahrenden Fahrzeugen.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.	
Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen.	
Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
Für den Star ist als Fortpflanzungsstätte ein System aus i.d.R. jährlich wechselnden (Höhlen-)Nestern definiert. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016).	
Die Reviere befinden sich außerhalb der geplanten Anlage und dessen Einzäunung und bleiben somit erhalten. Durch das Projekt wird die Fläche strukturreicher und bietet durch Blühstreifen unterhalb der Module eine minimale Aufwertung der Fläche. Dies kann zu einem erhöhten Nahrungsangebot führen, wodurch die Funktionalität erhalten bleibt.	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☐ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (15 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da unter Berücksichtigung der BV-VM 1 keine Reviere von baubedingten Störungen betroffen sein werden. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.11 Waldlaubsänger

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D - ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3 ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Die Art bevorzugt als Lebensraum überwiegend Laubwälder, mit nicht zu stark ausgeprägter Krautvegetation, aber geschlossenem Kronendach. Der Kronenbereich wird zur Nahrungssuche nach Insekten und Spinnen genutzt, und der Bereich unterhalb der Krone zu Singflügen mit Singwarten. Das Nest baut der Waldlaubsänger als Bodenbrüter auf dem Boden an Waldstellen ohne Unterholz unter altem Gras oder Baumwurzeln etc. (BAUER et al. 2005).	
Brutzeit: E 04 – A 08 (LUNG M-V 2016)	
Fluchtdistanz: 15 m (GASSNER et al. 2010)	
Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Der Bestand des Waldlaubsängers wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.000 bis 23.000 BP geschätzt. Die Art kommt flächendeckend ohne große Lücken vor. Allerdings ist der Bestand stark rückläufig, da der Bestand bei der Kartierung 1994-1998 auf 70.000 bis 80.000 BP geschätzt wurde. An der Verbreitung ändert dies jedoch nichts (keine Änderung in der Rasterfrequenz) (VÖKLER 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnte ein Waldlaubsängerrevier nachgewiesen werden. Das Revier befindet sich im nördlichen UG außerhalb des Vorhabengebietes. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt. Da der Kartierraum und das UG leicht abweichen, sind weitere Reviere im Nordwesten potenziell möglich.	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)



Lage des nachgewiesenen Waldlaubsängerreviers.

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Das Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches im Schäfersoll, wodurch eine direkte Tötung von ans Nest gebundene Eier und Jungvögel ausgeschlossen werden kann.

Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m). Das Revier befindet ca. 270 m entfernt zum Geltungsbereich und ist durch den Seetannen-Forst vor optischen und akustischen Störungen durch das Vorhaben abgeschildert. Zwar ist ein weiteres Revier im nordwestlichen Bereich des UGs möglich, allerdings würde sich dieses mind. 90 m entfernt zum Geltungsbereich befinden. Somit besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko von Eiern und Jungvögeln durch die Vergrämung der Elterntiere durch das Vorhaben.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsamen Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungsarbeiten und Emissionen kann aufgrund der o.g. Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Für den Waldlaubsänger ist als Fortpflanzungsstätte das (Baum-) Nest/Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016).

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
Das nachgewiesene und das potenzielle Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt somit erhalten.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m). Das Revier befindet ca. 270 m entfernt zum Geltungsbereich und ist durch den Seetannen-Forst vor optischen und akustischen Störungen durch das Vorhaben abgeschildert. Zwar ist ein weiteres Revier im nordwestlichen Bereich des UGs möglich, allerdings würde sich dieses mind. 90 m entfernt zum Geltungsbereich befinden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☐ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

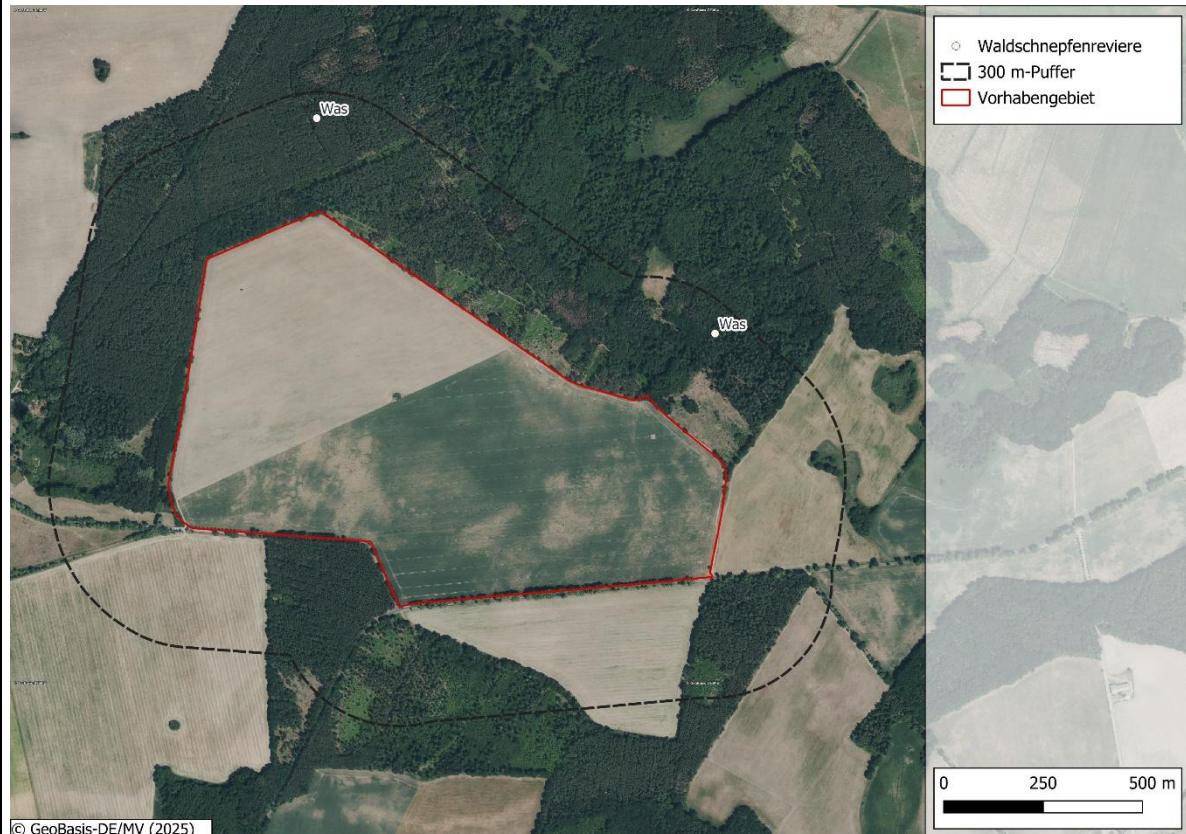
6.2.12 Waldschnepfe

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☐ Anhang I der VSRL	RL D V ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 ☒ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Lebensweise: Die Art kommt in Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand vor. Bevorzugt werden ausgedehnte Mischwälder mit einer weichen Humusschicht. Die Nester werden auf dem Boden mit feuchter Umgebung. Als Nahrung dienen Kleintiere in und auf dem Boden, primär Regenwürmer. Die Art ist nachtaktiv und ein Teil der Population zieht im Herbst nach Süd- und Westeuropa (BAUER et al. 2005). Brutzeit: A 04 – A 08 (LUNG M-V 2016) Fluchtdistanz: 30 m (GASSNER et al. 2010) Störungsempfindlichkeit: 58 dB (A) tags (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Bestand M-V: Die Art ist über ganz M-V verbreitet. Eine große Verbreitungslücke besteht westlich des Warnow einschließlich großer Teile der Wismarbucht mit Poel. Der Bestand ist zwischen den Kartierungen 1994-1997 und 2005-2009 von geschätzten 8.000-9.000 BP auf 1.700-2.600 BP stark gesunken (VÖKLER 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten zwei Waldschnepfenreviere im UG nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich im nördlichen UG außerhalb des Vorhabengebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.



Lage der nachgewiesenen Waldschnepfenreviere

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge des Vorhabens kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) ausgeschlossen werden, da eine hinreichend große Entfernung des Eingriffsbereichs zu den Revieren gegeben ist.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz nicht unterschritten wird (30 m). Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen, die geeignet sind, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu führen, können aufgrund der speziellen Projektwirkungen nicht prognostiziert werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Für die Waldschnepfe ist als Fortpflanzungsstätte das Nest/Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016).

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Die Reviere befinden sich im Wald nördlich des Geltungsbereiches außerhalb der geplanten Anlage und dessen Einzäunung und bleibt somit erhalten.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m). Die Reviere befinden ca. 230 m entfernt zum Geltungsbereich und sind durch den Seetannen-Forst vor optischen und akustischen Störungen durch das Vorhaben abgeschirmt. Zwar ist ein weiteres Revier im nordwestlichen Bereich des UGs möglich, allerdings würde sich dieses mind. 90 m entfernt zum Geltungsbereich befinden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.13 Weißstorch

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
☒ Anhang I der VSRL	RL D V ☐ > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☒ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
☐ Koloniebrüter	☐ < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Als typischer Kulturfolger brütet der Weißstorch fast ausschließlich in geschlossenen Ortschaften, Gehöften und nur sehr selten in der offenen Landschaft. Äußerst wichtig sind horstnahe ergiebige Nahrungsgebiete (feuchtes Grünland, Brachen etc.), um eine erfolgreiche Brut aufzuziehen. Als Nahrung dienen Mäuse, Regenwürmer und Insekten (vor allem Heuschrecken) und deren Larven, weniger relevant sind Frösche (BAUER et al. 2005).	
Brutzeit: E 03 – M 08 (LUNG M-V 2016)	
Fluchtdistanz: 100 m (GASSNER et al. 2010)	
Störungsempfindlichkeit: – (GARNIEL & MIERWALD 2010)	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Verbreitung des Weißstorchs ist in M-V noch nahezu flächendeckend, aber mit immer mehr Lücken. Entlang der Ostseeküste fehlt er fast komplett und in den waldreichen Höhenrücken und der Seenplatte, der Ueckermünder Heide und im südwestlichen Vorland der Seenplatte wird das Vorkommen immer lückiger. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 775 bis 877 BP geschätzt, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.016-1.237 BP) erkennen lässt (VÖKLER 2014).	

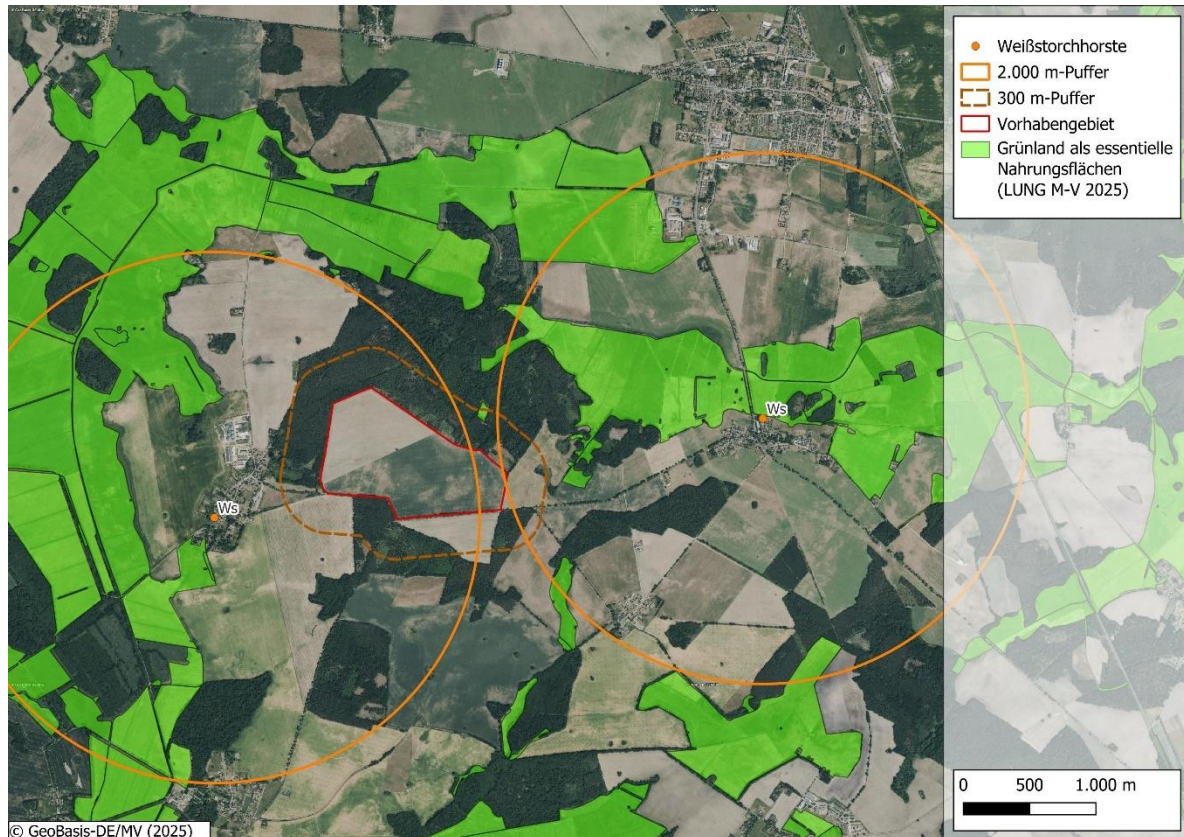
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In den Ortschaften Schmuggerow und Rathebur befinden sich je ein bekannter Weißstorchhorst (Quelle: <https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>, Stand 09.10.2025). Der Horst in Schmuggerow war 2022 zuletzt und der Horst in Rathebur war 2024 besetzt. Die genaue Lage der Horste ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.



Lage der Weißstorchhorste

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Das Projektgebiet und die dafür erforderlichen Baumaßnahmen befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m). Die Horste befinden sich in den Ortschaften Schmuggerow und Rathebur, in denen Störungen durch menschliche Anwesenheit und Verkehr vorherrschen. Es besteht somit kein erhöhtes Tötungsrisiko von Eiern und Jungvögeln durch die Vergrämung der Elterntiere durch das Vorhaben.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen kann aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsamen Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungsarbeiten kann aufgrund der o.g. Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

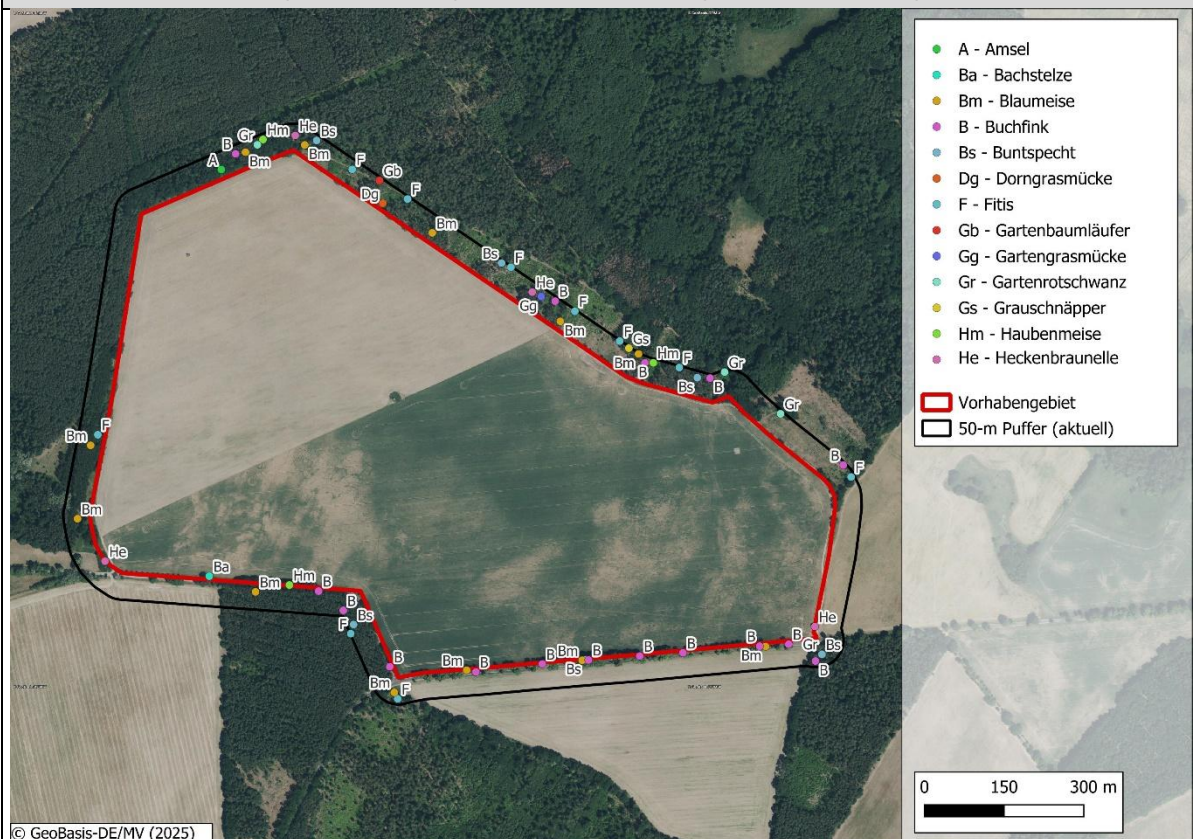
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Für den Weißstorch ist als Fortpflanzungsstätte der Horst definiert, dessen Schutz nach fünf Jahren nach Aufgabe des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016)	
Die Horste befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes, mit einem Abstand von mind. 840 m. Somit ist eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen.	
Als essenzielle Nahrungsflächen gelten extensive Grünlandflächen im 2.000 m Radius um den Horst (LUNG M-V 2016). Das Projektgebiet befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen, welche eine geringe Eignung als Nahrungsflächen darstellen.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Für die Funktionalität eines Weißstorchhorstes sind Nahrungsflächen in Form von extensivem Grünland in einem 2.000 m-Umfeld essenziell (LUNG M-V 2016). Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf Ackerflächen, wodurch die essenziellen Nahrungsflächen der Weißstorchhorste erhalten bleiben.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Die Horste befinden sich in den Ortschaften Schmuggerow und Rathebur in einem Abstand von mind. 840 m zum Vorhabengebiet, in denen Störungen durch menschliche Anwesenheit und Verkehr vorherrschen. Des Weiteren befinden sich keine essenziellen Nahrungsflächen im näheren Umfeld des Vorhabens. Somit kann eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.14 „Allerweltsarten“ mit Bindung an Gehölze

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete "Allerweltsarten".
2. Charakterisierung und Bestandssituation
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäumen. Die Neststandorte befinden teilweise im Kronenbereich von Bäumen (z.B. Pirol, Buntspecht), in Hecken und Sträuchern in mittlerer Höhe (z.B. Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke) und auf dem Boden bzw. in bodennaher Vegetation (z.B. Fitis, Zilpzalp).
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich lokale Verbreitungslücken oder Besiedlungsdichten der hier zusammengefassten Brutvogelarten aus der naturräumlichen Ausstattung und der landesweiten Verbreitung. Die „Allerweltsarten“ sind in M-V flächendeckend verbreitet. Brutzeitbeginn der hier betrachteten Arten: Februar bis Mitte/Ende April
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten 1 Revier der Amsel, 1 Revier der Bachstelze, 12 Reviere der Blaumeise, 16 Reviere des Buchfinks, 6 Reviere des Buntspechts, 1 Revier der Dorngrasmücke, 10 Reviere des Fitis, 1 Revier des Gartenbaumläufers, 4 Reviere des Gartenrotschwanzes, 1 Revier des Grauschnäppers, 3 Reviere der Haubenmeise, 4 Reviere der Heckenbraunelle, 1 Revier des Kleibers, 6 Reviere der Kohlmeise, 9 Reviere der Mönchsgrasmücke, 1 Revier des Pirols, 1 Revier des Rotkehlchens, 2 Reviere der Singdrossel, 4 Reviere des Sommergoldhähnchens, 1 Revier des Stieglitz, 4 Reviere des Wintergoldhähnchens, 4 Reviere des Zaunkönigs und 6 Reviere des Zilpzalps nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich nahe der Außengrenze des Vorhabengebietes im 50 m-Umfeld. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

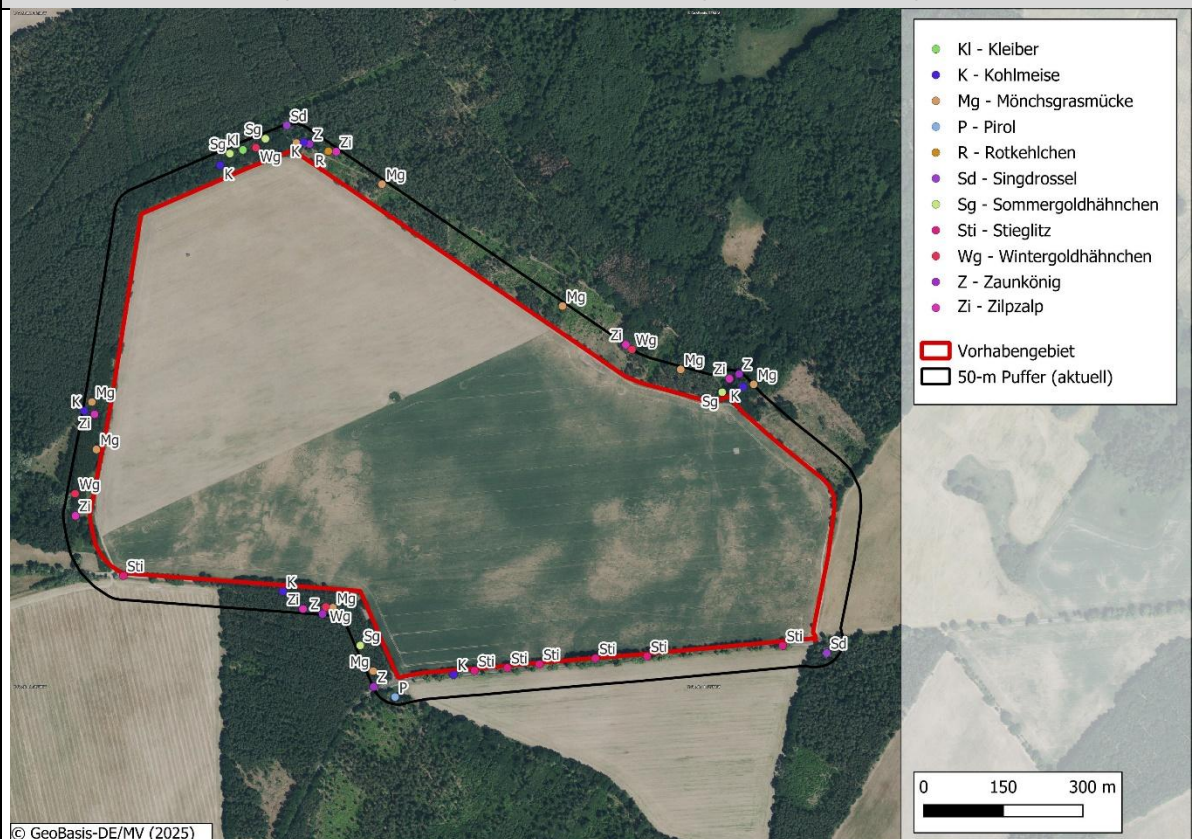
Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)



Lage der nachgewiesenen Reviere der Gehölzbrüter Amsel bis Heckenbraunelle

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus maor*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)



Lage der nachgewiesenen Reviere der Gehölzbrüter Kleiber bis Zilpzalp

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Baumaßnahmen sind keine Gehölzfällungen geplant, wodurch ein direktes Tötungsrisiko von Jungvögeln und Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Für Brutvögel mit bauzeitlichen Lärmemissionen sowie optischen Störwirkungen durch eine verstärkte Präsenz von Menschen und Baufahrzeugen zu rechnen. Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der geringen Entfernung zu den Revieren zu den Eingriffsbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus maor</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen. Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☐ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Bei der vorliegend zu betrachtende Artengruppe handelt es sich um weit verbreitete Brutvogelarten, für die als Fortpflanzungsstätte meist das Nest definiert ist und der Schutz nach der jeweiligen Brutperiode endet (LUNG M-V 2016). Ausnahmen hiervon sind Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber und Kohlmeise. Für die Blaumeise ist als Fortpflanzungsstätte ein System aus i.d.R. jährlich wechselnden Nestern definiert, dessen Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte definiert ist (LUNG M-V 2016) Für Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber und Kohlmeise ist als Fortpflanzungsstätte ein System aus i.d.R. jährlich wechselnden Nestern definiert, dessen Schutz mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue der Art) definiert ist (LUNG M-V 2016). Die meisten der hier betrachteten Arten weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Die vom Verlust des Bruthabitats betroffenen potenziellen Brutpaare sind daher in der Lage, sich schnell neue Brutreviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich dieser weitverbreiteten Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☒ ja ☐ nein
Die hier betrachteten Arten sind in M-V flächendeckend verbreitet. Daher ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.15 „Allerweltsarten“ mit Bindung an Offenland

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete "Allerweltsarten".
2. Charakterisierung und Bestandssituation
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten Die Habitats der hier betrachteten Brutvogelarten liegen in der offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft. Im Grünland bevorzugen die Arten extensiv genutzte Weiden. Sie bauen ihre Bodennester in dichter Kraut- und Grasvegetation.
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. (VÖKLER 2014)
2.3 Bestand im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 konnten sechs Goldammerreviere und zwei Schafstelzenreviere im UG nachgewiesen werden. Dabei befinden sich die Reviere der Schafstelze auf der Fläche des Vorhabengebiets und die Goldammerreviere entlang der Randbereiche. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt. Da der Kartierraum und das UG leicht abweichen, sind weitere Reviere im Nordwesten potenziell möglich.

Lage der Goldammer- und Schafstelzenreviere
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Da sich einige Reviere im Vorhabengebiet befinden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (insb. Jungvögel oder Gelege) nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist für Brutvögel mit bauzeitlichen Lärmemissionen sowie optischen Störwirkungen durch eine verstärkte Präsenz von Menschen und Baufahrzeugen zu rechnen. Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der geringen Entfernung zu den Revieren (Goldammer < 15 m, Schafstelze < 30 m artspezifische Fluchtdistanz) zu den Eingriffsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen. Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
Für die Goldammer und die Schafstelze ist als Fortpflanzungsstätte das Nest bzw. der Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt. Die hier betrachteten „Allerweltsarten“ verfügen über eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihrer Lebensräume und sind schnell in der Lage sich gleichwertige Bruthabitate im Umfeld zu erschließen. Unter Berücksichtigung der BV-VM 1 können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem profitieren die Arten von der Umsetzung der FI-CEF 1 , welche multifunktional als Bruthabitat genutzt werden kann.	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☐ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja ☒ nein
Die hier betrachteten Arten sind in MV flächendeckend verbreitet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene:	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Zudem verfügen die hier betrachteten „Allerweltsarten“ über eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihrer Lebensräume und sind schnell in der Lage, sich gleichwertige Bruthabitate im Umfeld zu erschließen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
FM-VM 1 Abstandsregelung Zaun zu Fledermausflugstraßen		
Verbots- tatbe- stand	Tötung/ Schädi- gung/ Stö- rung	Auf Grundlage der bekannten Gesamtaktivitäten aller Fledermausarten im Untersuchungs- gebiet können Bereiche mit verstärkter Nutzung als Flugstraße oder Jagdgebiet benannt werden. Diese befinden sich entlang der Alleebäume an der südlichen Vorhabengebiets- grenze sowie der Waldkante entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze. Zur Vermeid- ung von potenziellen Kollisionen von Fledermäusen mit der Umzäunung ist entlang aller angrenzenden Gehölzbereiche ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem zu errichten- dem Zaun und dem Traufenbereich der Gehölze einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenfalls für die Lückenbereiche in den Waldkanten mit ruderalem Kriechrasen, Fels- und Mauerflur- en sowie Lesesteinhaufen einzuhalten. Zudem darf beim Übersteigschutz des Zauns in diesen Bereichen keine Ausführung mit Stacheldraht gewählt werden, da Fledermäuse da- ran hängen bleiben können.
be- troffene Art	Fleder- mäuse	
BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel		
Verbots- tatbe- stand	Tötung/ Schädi- gung/ Stö- rung	Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wir- kungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeld- freimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätes- tens bis zum 01.03.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Be- ginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maß- nahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der öko- logischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen. Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachper- sonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld er- neut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.
be- troffene Art	Feldlerche Grauam- mer Heideler- che Neuntöter Schwarz- kehlchen Star Gehölzbrü- ter Offenland- brüter	
FI-CEF 1: Schaffung alternativer Bruthabitate zum Schutz der Feldlerche		
Verbots- tatbe- stand	Schädigung	Vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgt die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung oder einer Blühfläche, zur Schaffung von geeig- neten Brutstrukturen für die Feldlerche. In Hinblick auf die Größe der Ausgleichsfläche wird für die Feldlerche gemäß MULNV und FÖA (2021) ein durchschnittlicher Raumbedarf von 0,5 ha pro Revier zugrunde gelegt. Dies ergibt einen Flächenbedarf von 10 ha Ausgleichsfläche für 20 Feldlerchenreviere. Un- ter Berücksichtigung eines Vorbesatzes von einem Feldlerchenrevier auf 4 ha Intensiv- acker (gem. Stellungnahme uNB Vorpommern-Greifswald, Aktenzeichen 00876-24-46) im Bereich der zu schaffenden Ausgleichsfläche (ergibt einen anzunehmenden Vorbesatz von
be- troffene Art	Feldlerche	

Maßnahme		Beschreibung
		2,5 Revieren (1,25 ha) zzgl. des Vorbesatzes von 0,3 Revieren (0,15 ha) der zusätzlichen Ausgleichsfläche), steigt der Ausgleichsbedarf auf insgesamt 11,4 ha. Die Ausgleichsfläche wird in räumlicher Nähe zum Vorhaben stehen und sich nicht weiter als 2 km entfernt befinden. Es wird ein Mindestabstand von 200 m zu Wäldern und 50 m zu Hecken und Einzelbäumen eingehalten (MULNV und FÖA 2021). Die Pflege erfolgt mit einem an die Feldlerche angepassten Bewirtschaftungsregime. Folgende Maßgaben sind bei der Pflege zu berücksichtigen: - Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist im engen räumlichen Kontext möglich - Brachen: Umbruch alle zwei Jahre im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (ggf. ist der Rhythmus an Vegetationsstruktur anzupassen)
Rm-VM 1: Strikte Bauzeitenregelung für den Rotmilan		
Verbots- tatbe- stand	Tötung	Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes sind alle Baumaßnahmen im 300 m-Umfeld um das besetzte Revier sowie im nicht kartierten 300 m-Umfeld im Nordwesten außerhalb der Kernbrutzeit des Rotmilans (Anfang März bis Mitte Juli) durchzuführen.
be- troffene Art	Rotmilan	Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine erneute Brut des Rotmilans im bekannten Horst stattfinden. Gleiches gilt für den nicht kartierten 300 m-Bereich im Nordwesten. Bei Nichtbesetzung können auch im 300 m-Umfeld des kartierten Reviers sowie des nicht kartierten Bereiches im Nordwesten Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der BV-VM 1 sind zu beachten.

7.2 Zusammenfassung und Fazit

Die BAYWA R.E. ENERGIEPROJEKTE GMBH beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Ducherow, Amt Anklam Land. Das Projektgebiet befindet sich östlich der Ortslage Schmuggerow und hat eine Größe von rd. 86,6 ha. Die Flächen unterliegen vollständig der Ackernutzung und weisen ein landwirtschaftliches Ertragsvermögen mit Ackerwertzahlen zwischen 10 und 36 auf.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Vorhabenträgerin im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

8 Literaturverzeichnis

8.1 Literatur

AG Geobotanik M-V (2025): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Arbeitsgruppe Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <https://www.flora-mv.de/>.

Bauer, Hans-Günther; Bezzel, Einhard; Fiedler, Wolfgang (Hg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Unter Mitarbeit von E. Bezzel und W. Fiedler. 2., vollst. überarb. Aufl. Wiebelsheim, Hunsrück: Aula.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hg.) (2019a): Bundesamt für Naturschutz - 4. Nationaler Bericht (Berichtsperiode 2013-2018) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2840>.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hg.) (2019b): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Nationaler FFH-Bericht 2019. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

CULMSEE, HEIKE; HEINZE, BERND; POLTE, TOM (2023): Natura-2000-Landesbericht Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse des Fauna-Flora-Habitat-Berichts und des EU-Vogelschutzberichts 2019 für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 1/2023).

DBBW (2025): Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf -. Karte der Territorien. Unter Mitarbeit von Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin und LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.

DIETZ, CHRISTIAN; NILL, DIETMAR; VON HELVERSEN, OTTO (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 2. Aufl. Stuttgart: Frankh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.

Ellwanger, Götz; Rath, Ulrike; Benz, Alexander; Runge, Stephan; Ackermann, Werner; Sachteleben, Jens (Hg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. Auf Grundlage von Daten der Länder und des Bundes. Unter Mitarbeit von Marion Ersfeld, Wenke Frederking, Hagen Kluttig, Christina Müller, Melanie Neukirchen, Axel Ssymank et al. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (BfN-Skripten).

FELDMEIER, STEPHAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten. Unter Mitarbeit von Sandra Folz, Joachim Konrad,

Daniel Müller und Martin Seibert. BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH. Online verfügbar unter <https://bghplan.com/wp-content/uploads/2025/01/Fachgutachten-artenschutzrechtlicher-Ausgleich-im-Solarpark-BGH-2024-11-04.pdf>.

FÖA Landschaftsplanung GmbH (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation. Unter Mitarbeit von Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Roland Heuser, Werner Zachay, Clara Neu und Kerstin Servatius. Hg. v. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung.

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Unter Mitarbeit von Dr. Annik Garniel und Ulrich Mierwald. Hg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Abteilung Straßenbau. Bonn.

GASSNER, ERICH; WINKELBRANDT, ARND; BERNOTAT, DIRK (2010): UVP und strategische Umweltprüfung- Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 4. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

KNE (2024): Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse. Hg. v. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE). Online verfügbar unter https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_Auswirkungen_von_Solarparks_auf_Fledermaeuse_354.pdf.

LABES, R.; EICHSTÄDT, WERNER; ST. LABES; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H.; LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V).

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (29). In: *NuR* (2), S. 1–25.

LBV Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Unter Mitarbeit von Kieler Institut für Landschaftsökologie: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

LFA Fledermausschutz M-V (2025): Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Fassung vom 08. November 2016. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V). Online verfügbar unter https://lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.

LUNG M-V (2025a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V). Online verfügbar unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>.

LUNG M-V (2025b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V). Online verfügbar unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>, zuletzt geprüft am 15.09.2025.

MEINIG, HOLGER; PETER, BOYE; DÄHNE, MICHAEL; HUTTERER, RAINER; LANG, JOHANNES (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn-Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2)).

MITCHELL-JONES, TONY; BIHARI, ZOLTÁN; MASING, MATTI; RODRIGUES, LUÍSA (2017): Schutz und Management unterirdischer Lebensstätten für Fledermäuse. 5. Aufl. Hg. v. Unep/Eurobats. Bonn (EUROBATS Publication Series, 2). Online verfügbar unter https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_publSer_N02_German_5th_edition_2017.pdf.

MULNV; FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Aktualisierung 2020. Hg. v. MULNV und FÖA. Online verfügbar unter https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf, zuletzt geprüft am 12.06.2025.

Rolf Peschel, Dr. Tim Peschel (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hg. v. bne. Online. Online verfügbar unter https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_bne_Studie_Artenvielfalt_PVA.pdf, zuletzt geprüft am 27.03.2025.

SEEBENS, ANTJE; MATTHES, HINRICH; MÖLLER, SANDRA (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse. In: *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern* 41, S. 23–39.

UmweltPlan GmbH (2025): Endbericht Fledermauskartierung 2025. Im Auftrag der BayWa r.e. Solar Projects GmbH.

VÖKLER, FRANK (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald: Kiebu-Druck GmbH; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern.

ZAPLATA, MARKUS; STÖFER, MATTHIAS (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands.

8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, AB L 206 S.7, in der aktuell gültigen Fassung). Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie.

VSchRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der aktuell gültigen Fassung. VSchRL.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.03.2026
Unterschrift: *Herold*